

Gerechtigkeit darinnen zu führen, und denenselben die Jagd-Gerechtig-  
schaft wegzunehmen, auf daß auch  
9ten: Wegen deren Anpfächtigeren deren zur Jagd berechtigten Gü-  
tern, oder auch wegen bloßen Conductoren deren denen Häusern  
anklebenden Jagens-Gerechtigkeiten künftighin kein Zweifel oder Zer-  
rung entstehen möge; So wird hierbey erklärt, daß solthane Pfäch-  
tiger die Jagd auf die nemliche Weise ausüben, und nach ihrem  
Belieben darauf einen Schild-tragenden Schützen halten mögen, wie  
es denen Eigenthums-Herren, wann das Gut, oder die demselben  
anklebende Jagens-Gerechtigkeit nicht verpfachtet wäre, von Rechts-  
wegen gebühret, jedoch darf der Eigenthümer alsdann für sich von  
solchem Gut keinen besonderen Schild-tragenden Jägeren oder Schüt-  
zen halten.

10ten: Weiln gegenwärtige Vereinhahrung die Conservation und  
Vermehrung des Wildprets hauptsächlich zum Gegenstand hat, in-  
dessen viele geistliche Glieder und andere zum Landtag nicht qualifi-  
cirte Besizer deren Jagd berechtigten Gütern dieser Conventiou  
sich zu bequemen nicht schuldig zu seyn vermeynen mögten, so haben  
die Pacificirende Theile sich ferners vereinbahret Ihre Churfürst-  
liche Gnaden, unseren gnädigsten Fürsten und Herren mittels eines  
gemeinschaftlichen Antrags unterthänigst gehorsamt zu bitten, daß  
Hochst-dieselbe diese zum Besten und Vortheil aller zur Jagd be-  
rechtigten Häuser und Gütern, und deren Besizern gereichende  
Vereinbahrung, nicht allein Landesherrlich gnädigst zu bestättigen,  
sonderen auch gnädigst zu befehlen geruhen wollen, daß alle und  
jede zum Landtag nicht qualificirte Geist- und Weltliche Besizer  
deren zur Jagd berechtigten Häuser und Gütern ohne Ausnahm  
sich dieser Vereinbahrung gemäß verhalten, und wann sie solchen  
haben wollen, denen zum Landtag aufgeschwornen Herren Cavali-  
eren gleich, von jedem Gut nicht mehr als einen obgemelter Maßen  
mit einem gleichförmigen Schild versehenen Stückjägers oder Schüt-  
zen zu halten befugt, und solches nach eines jeden Belieben, jedoch  
in der nemlichen Form und Größe bezeichnendes Schild, wie oben  
sub pho 3tio vermeldet worden, und zwar die Geistliche von des  
Dom-Capituls Secretario, die Weltliche aber von dem Ritterschaft-  
lichen Syndico, um davon eine accurate Annotation oder Protocol  
halten zu können, zu nehmen, schuldig seyn sollen. Zur Warheits-  
Urkund dessen ist gegenwärtige Vereinhahrung unter eines Hochwür-  
digen Dom-Capituls sowohl, als Hochlöblicher Ritterschaft Insige-  
len, so unter Hoch-beris Secretarii und respective Syndici Unter-  
schriften in Duplo ausgefertigt. Geschehen zu Münster mehrendem  
Landtag den 22ten Januarii 1769ten Jahrs.

(L. S.) Nahmens eines Hochwürdigen Dom-Capituls  
P. F. Kerckerling, Secretarius.

(L. S.) Nahmens einer Hochlöblichen Ritterschaft  
W. B. Crone, Syndicus.

## Nr. 41.

Fürstliche Münstersche Eigenthums-Ordnung vom 10.  
Mai 1770.

## Verzeichnuß der Titeln des ersten Theils.

- Erster Titel:  
Von dem Leibeigenthums-Rechte und der Leibeigenschaft überhaupt,  
und an sich selbst.
- Zweyter Titel:  
Von denen Ursachen, woraus die Leibeigenschaft entsteht.
- Dritter Titel:  
Von dem Leibeigenthums-Herren, und dessen Obliegenheit in Ansehung  
des Eigenbehörigen.
- Vierter Titel:  
Von der Obliegenheit und Personal-Pflicht des Eigenbehörigen in An-  
sehung des Guts-Herren.
- Fünfter Titel:  
Von der Gutsherrlichen Gewalt über die Person des Eigenbehörigen.
- Sechster Titel:  
Von Ehe-Verlobnissen und Eheverträgen.
- Siebender Titel:  
Von Testamenten und Vormundschaften.

## Verzeichnuß der Titeln des zweiten Theils.

- Erster Titel:  
Von Eigenbehörigen Gütern und Pertinentien insgemein.
- Zweyter Titel:  
Von dem Genuß und Gebrauch der Gütern.
- Dritter Titel:  
Von Gebrauch- und Nützung des Gehölzes.
- Vierter Titel:  
Von den Pflichten und jährlichen Prästationen der Eigenbehörigen  
insgemein.
- Fünfter Titel:  
Von Gewinn, oder sogenannten Weinkäufen, und Aufferths-Gelberen.
- Sechster Titel:  
Von Korn- und Geld-Pacht, auch übrigen Natural-Prästationen.
- Siebender Titel:  
Von Spann- und Hand-Diensten.
- Achter Titel:  
Von Sterb- und Erbfällen, oder sogenannten Beertheilungen.
- Neunter Titel:  
Von Auflassung und Succession der Eigenbehörigen.
- Westphälisches Prov.-Recht.

## Zehnter Titel:

Von Leihgeding oder Leihzuchten.

## Verzeichniß der Titeln des dritten Theils.

## Erster Titel:

Von Contracten und Handlungen der Eigenbehörigen insgemein.

## Zweiter Titel:

Von Mieth- und Verdingung.

## Dritter Titel:

Von Verkauf, und Gerichtlichen Aufschlag der Eigenbehörigen Gütern.

## Vierter Titel:

Von Schenkungen unter den Lebendigen, und von Todts-wegen.

## Fünfter Titel:

Von bewilligten und unbewilligten Schulden.

## Sechster Titel:

Von Hypothequen und Birgtschaften.

## Siebender Titel:

Von Aussteuer und Brauttschätzen.

## Verzeichniß der Titeln des vierten Theils.

## Erster Titel:

Von Freylassung und Frey-Briefen.

## Zweiter Titel:

Von der Verjährung.

## Dritter Titel:

Von anderen Ursachen und Begebenheiten, wodurch der Leibeigenthum aufhöret.

## Vierter Titel:

Von dem Verlust des Gewinn- und Erb-Rechts durch übele Verhaltung und Verbrechen.

## Fünfter Titel:

Von Aufferungs- und anderen Process-Sachen der Eigenbehörigen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erz-Bischoff zu Köln, Bischoff zu Münster, 2c. 2c.

Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem Uns Unsere Treu-gehorfamste Landstände des Fürstenthums, und Hochstifts Münster unterthänigst vorgetragen, wie daß unsere Herren Vorfahren in einigen die Leibeigenschaft, und davon abhängende Pflichten und Rechten, betreffenden Stücken vor und nach zwar einige heilsame Edicta hätten ergehen lassen, an eine allgemeine denen Würdungen des Leibeigenthums überhaupt Ziel und Maß gebende Verordnung aber es noch zur Zeit ermangelt, und deswegen Zuweilen grosse Irrungen und schwere Processen entstanden, welche oftmahls ganz ungleich und unterschiedlich entschieden würden, alldieweil in dieser Materie wegen des grossen Unterschieds zwischen der

ehemähligen Römischen Dienßbarkeit, und dem gegenwärtigen Zustande der Leibeigenschaft von dem Jure civili Romano kein sonderlicher Gebrauch zu machen wäre; Die Landsgewohnheiten aber, worauf es fürnemlich ankäme, theils überall nicht gleichförmig, theils auch an sich zweifelhaft, und überhaupt durch einen dazu nöthigen Beweis in zureichender Maß selten zu bestimmen, und ausföndig zu machen wären; Wir daher geruhen mögten, diesen Mangel und Abgang zu ersetzen, und denen daher entstandenen Unordnungen Fürst-Wärtlich abzuhelfen. Daß Wir diesemnach mit zugezogenem Rath und Gutachten, auch einhelliger Bestimmung besagter Unserer Landständen zum Besten des Landes, und sämtlicher Unterthanen diese Eigenthums-Ordnung als ein öffentliches und allgemeines Lands-Gesäß ergehen zu lassen, mildest bewogen worden.

## Münsterscher Eigenthums-Ordnung

## Erster Theil:

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Guts-Herren, und Leibeigenen.

## Erster Titel:

Von dem Leibeigenthums-Rechte, und der Leibeigenschaft überhaupt, und an sich selbst.

## §. 1.

Die Leibeigenschaft ist eine Personal-Dienßbarkeit, und rechtliche Verbindung, vermög welcher jemand seinem freyen Stande zum Nachtheil, einem andern in Absicht auf einen gewissen Hof, Erbe oder Kotten mit Gut und Blut zugethan, und zu Abstattung sicherer Pflichten, neben dem auch, wann er einen Hof, Erbe oder Kotten nach Eigenthums-Recht würcklich unter hat, gegen den Genuß und Erbnies-Brauch seinem Guts-Herrn die hergebrachte oder vereinbarte jährliche Praestaanda abzutragen, schuldig ist.

## §. 2.

Diese Verbindung betrifft, und verpflichtet sowohl den Guts- oder Leibeigenthums-Herrn, als den Eigenhörigen, und zwar jenen, daß er seinem Eigenhörigen, was ihm nach Eigenthums-Recht gebühret, ungekränkt zukommen lasse, und diesen, daß er seinem Guts-Herrn, was die Leibeigenschaft mit sich bringet, unweigerlich prästire.

## §. 3.

Gleichwie nun die jetzige Leibeigenschaft und Pflicht der Eigenhörigen von der ehemähligen Römischen Knechtschaft, und auch von der alten teutschen Dienßbarkeit und ihren Würdungen merklich unterschieden ist, also ist auch in Entscheidung der vorkommenden Rechtsachen darauf nicht, sondern auf diese Ordnung, fort auf die Gewohnheiten, wohlhergebrachte Gebräuche und Vereinbarungen der Guts-Herren mit ihren Eigenhörigen das Augenmerk hauptsächlich zu richten.

## §. 4.

Da aber die Pflichten und Abgaben der Eigenbehörigen nicht einerley, sondern dem Herbringen, oder der Vereinbarung nach, an sich unterschiedlich sind, so hat es auch dabey, was ein jeder besitzt, und erweislich hergebracht hat, oder zwischen Guts-Herrn, und Eigenbehörigen vereinbaret worden, oder noch vereinbaret werden wird, zwar sein be-  
wenden;

## §. 5.

Damit gleichwohl inskünftige wegen des Beweisthums keine Irrungen, und Streitigkeiten entstehen mögen, so haben die Guts-Herrn hinsichtlich die Pflichten, und jährliche Praestationen ihrer Eigenbehörigen denen Gewinn-Briefen deutlich und Stück-weise einverleiben, dieselbe in Duplo ausfertigen, und von denen Eigenbehörigen, oder wann die Schreibens unerfahren, an deren Statt durch einen Notarium in der Eigenbehörigen, und zweyer Zeugen Gegenwart mit unterschreiben, so dann das Duplum denen Eigenbehörigen einhändigen zu lassen, und sich selbst bezumessen, wan sie dieses unterlassen, und ihnen dadurch nachgehends der Beweis abgeht, oder beschwerlicher gemacht wird.

## D r e y t e r T i t e l :

Von denen Ursachen, woraus die Leibeigenschaft entsteht.

## §. 1.

Die Leibeigenschaft entsteht aus verschiedenen Ursachen, und entweder aus der Geburt, oder aus Heyrathen, oder aus freywilliger Eigengebung, oder aus Vertauschung, Verschenkung, Kauf- und Verkauf, oder aus Verjährung, oder aus Urtheil und Recht.

## §. 2.

Wer also von Leibeigenen Eltern geböhren, der ist demjenigen Leibeigen, dem die Eltern eigen sind.

## §. 3.

Weiter ist einer der Geburt nach Leibeigen, oder ein Eigenbehöriger, der von einer Leibeigenen Mutter geböhren wird, wann schon der Mann und Vatter freyen Standes wäre.

## §. 4.

Wären aber die Eheleute zwar beyde, jedoch unterschiedlicher Herren Leibeigene; so sind die Kinder dem Guts-Herrn der Mutter Leibeigen.

## §. 5.

Wann auch eine Leibeigene Weibs-Person ausser der Ehe Kinder zeuget, so folgen dieselbe gleichfalls den Stand der Mutter, und sind Leibeigen, es wäre dann die Mutter zur Zeit der Empfängniß, oder in der mittleren Zeit freyen Standes gewesen, auf welchem Fall das Kind nicht für eigen, sondern als frey geböhren zu halten ist.

## §. 6.

Wann hingegen ein Weibsbild freyen Standes mit einem Eigenhörigen in- oder ausser der Ehe Kinder zeuget, so sind dieselbe nicht Leibeigen, sondern frey, weil auch in diesem Fall die Kinder den Stand und die Condition der Mutter folgen.

## §. 7.

Wann eine freye Manns- oder Weibs-Person sich auf ein eigenhöriges Gut, Erbe, oder Kotten mit dem Auerben oder der Auerbinne verheyrahet, und von dem Guts-Herrn zur Gewinnung zugelassen wird, oder auch nur der Guts-Herr die geheyrahet auf dem Erbe wohnen, und von denen selbst sich die jährliche Pächte und übrige Praestanda drey Jahr nacheinander entrichten lasset, so ist eine solche Person sowohl auf den 1ten, als 2ten Fall, ohne weitere Eigengebung und Renuntiation auf seinen freyen Stand sofort Leibeigen, und beynebens auf den zweiten Fall dem Guts-Herrn ein billiges Gewinn-Geld zu entrichten schuldig;

## §. 8.

Ist aber die Person, welche auf das Erbe kommet, einem anderen mit Leibeigenthum zugethan, so muß dieselbe sich zuvor freykaufen, und die darüber erhaltene Bescheinigung dem neuen Guts-Herrn einliefern.

## §. 9.

Die, so freyen Standes sind, und ein vorhin mit eigenbehörigen Leuten besetzt gewesen, oder auch ein anderes Erbe nach Eigenthums-Recht annehmen und gewinnen, begeben sich dadurch freywillig und ipso facto in die Leibeigenschaft, mithin versethet sich von selbst, daß sie mit ihren zukünftigen Kindern dem Guts-Herrn, welchem das Gut oder Erbe zugehöret, Leibeigen werden, jedoch soll von freyen Standes Eheleuten keiner ohne seines Ehegattens Willen, und wann nicht Mann und Frau zugleich den Leibeigenthum annehmen, sich eigen zu geben mächtig, sondern dieses, wann es geschähe, Null und nichtig, und von keiner Würckung seyn.

## §. 10.

Die vor der Begebung in den Eigenthum geböhrene Kinder aber bleiben freyen Standes, wann sie auch von denen Eltern mit eigen gegeben würden, es wäre dann, daß dieselbe, wann sie großjährig sind, darinn gewilliget, oder nach erreichter Großjährigkeit die von den Eltern geschene Eigengebung ausdrücklich gutgeheissen, und bestättiget hätten.

## §. 11.

Wann einer sein eigenhöriges Gut, oder Erbe vertauschet, verschendet, verkauft, oder auf eine andere gültige Art einem andern eigenthümlich übertraget, so treten die dazu gehörige Leibeigene aus dem Eigenthum ihres vorigen Herrn in die Leibeigenschaft des neuen Guts-Herrn, und werden demselben eigen.

## §. 12.

Wann einer sich dreyßig Jahr lang als ein Eigenbehöriger verhalten, und die Pflichten eines Leibeigenen, als zum Exempel: den Zwangsdienst oder dergleichen etwas ohne Widerspruch verrichtet, oder zum studiren, Erlernen eines Handwercks, oder Verreisung ausserhalb Landes die Gutsherrliche Erlaubniß gebetten und erhalten hat, so ist zu muthmassen, daß solches aus keiner anderen Ursache, als der Leibeigenschaft halber geschehen sey, mithin ein solcher für Leibeigen zu halten.

## §. 13.

Und endlich ist auch derjenige Leibeigen, welcher durch eine in die Rechts-Kraft erwachsene Urtheil dafür erklärt ist.

## Dritter Titel:

Von dem Leibeigenthums-Herrn, und dessen Obliegenheit in Aufsehung des Eigenbehörigen.

## §. 1.

Nicht allein der Herr und Eigenthümer eines eigenbehörigen Guts, sondern auch derjenige, welcher ein solches Gut, Erbe, oder Kotten, für sich selbst, und als eigenthümlich besizet, ist auch Besizer des Leibeigenthums-herrlichen Rechts, und dafür zu erkennen, wan schon über das Dominium Rechtstreit obhanden wäre.

## §. 2.

Wäre aber sowohl der Besiz, als das Dominium streitig, so ist und bleibt derjenige, welchem der Besiz des eigenbehörigen Guts zuerkannt wird, Leib- und Eigenthums-Herr, bis daran in Pettitorio anderst geurtheilet worden.

## §. 3.

Wan ein eigenbehöriges Erbe unter mehreren Guts-Herrn in Gemeinschaft stehet, und diese ihr Recht einem von ihnen gegen billige Erstattung nicht überlassen wollen, gehöret zwar denen sämtlichen Interessirten das Eigenthum, sie werden aber nur für einen Gutsherrn gehalten, und können die Pflicht und Schuldigkeit der Eigenbehörigen nicht vermehren, sondern müssen unter sich über Auf- und Freylassung, Gewinn, Sterbfälle, Dienste, und übrige Praestanda ohne Beschwerung des Eigenbehörigen sich vergleichen, oder es auf die gerichtliche Entscheidung ankommen lassen.

## §. 4.

Lehen-Männer, Erbbeständer oder Emphyteutas, und andere dergleichen, die nicht allein den Besiz und Genuß, sondern auch das wile Dominium haben, werden in Ausübung der Gutsherrlichen Rechten denen Eigenthums-Herrn gleich gehalten.

## §. 5.

Diejenige aber, welche in einem eigenbehörigen Gut oder Erbe ge-

richtliche, oder auch von ihrem Schuldner freiwillige Immission erlangt, oder sonst nur allein den bloßen Nießbrauch davon haben, wollen sie keine Guts-Herrn sind, und auch nicht für sich selbst, sondern Namens anderen das Gut oder Erbe besizen, können sich der Auf- und Freylassung, und anderer dem Eigenthums-Herrn allein Zuständigen Befugnissen und Rechten über eigenbehörige Güter und Leute nicht anmassen.

## §. 6.

Weil jedoch die, welchen der erhaltenen Immission, oder anderer Ursachen halber der Nießbrauch gebühret, auch von Gewinn, Sterbfall und Frey-Briefen den Anschlag zu genießen haben, so muß der Guts-Herr auf sich begebenden Fällen den Anschlag längst innerhalb drey Monat von Zeit der geschehenen Requisition des Immissi oder Usufructuarii bestimmen, und wann er dieses unterließe, soll auf geziemendes Anrufen die Bestimmung nach Maßgab des 3ten und 4ten §phi Tit. 5. Part. 2. gerichtlich geschehen.

## §. 7.

Wann auch einer von einem Hofe oder Erbe nur die Pacht einzunehmen, oder sonst allein einen gewissen Genuß, ein ander aber die Auf- und Freylassung, Dienste und andere Eigenthums-herrliche Jura hergebracht hätte, so ist nicht jener, sondern dieser als Leibeigenthums-Herr zu halten und anzusehen.

## §. 8.

Die Guts-Herrn müssen ihre Eigenbehörige nicht unbescheiden, grausam, oder allzuhart und streng, sondern Christ- und Menschlich tractiren, denenelben auch, wo es nöthig, Hülf und Vorschub leisten, und zu ihrem Wohlstand, Aufnahme und Erhaltung besörderlich seyn.

## Vierter Titel:

Von der Obliegenheit, und Personal-Pflicht, des Eigenbehörigen in Aufsehung des Guts-Herrn.

## §. 1.

Ein Eigenbehöriger muß seinem Guts-Herrn treu, hold, und gewärtig, auch in billigen Dingen, und in so weit ihm über seine hergebrachte Pflichten nichts zugemuthet wird, willfährig, und gehorsam seyn.

## §. 2.

Er muß seinem Leib-Herrn gebüheliche Ehr erzeigen, dessen Beste beförderen, und all dasjenige, was seiner Ehr, Würde, und Nutzen mittel- oder unmittelbar zum Nachtheil gereichen kan, unterlassen und vermeiden.

## §. 3.

So lang er von dem Leibeigenthum nicht entlassen, kan derselbe sich keinem anderen eigen geben; Er darf eigenmächtig nicht austretten: und

ohne Vorwissen des Guts-Herrn sich nicht ausserhalb Landes begeben; vielweniger aber der Wehrfester oder würcliche Inhaber des eigenbehörigen Guts solches ohne Guts-herrliche Bewilligung verlassen, oder sich dessen abthun, und die Leibzucht beziehen.

## §. 4.

Wären jedoch auf einem Eigenbehörigen Hof oder Erbe mehrere Kinder, als zum Ackerbau vornehmlich, so bleibet denen Älteren unbenommen, die entbehrliche von sich zu thun, und bey anderen zur Arbeit zu verbinden, denselben auch, jedoch nicht anderst, als mit Vorwissen des Guts-Herrn ein Handwerk oder andere Wissenschaften inn- oder ausserhalb Landes lernen zu lassen, und sollen die Guts-Herrn ohne erhebliche Ursach daran nicht allein nicht hinderlich seyn, sondern auch dafür sorgen, daß denen Geschwisteren, welche dem Ackerbau oder Wehrfesten nur zur Last, und anderstwo ihre Kost zu verdienen im Stande sind, kein Aufenthalt aufm Erbe verstatet werde.

## §. 5.

Dann müssen auch der Eigenbehörigen Kinder nach erreichtem Dienstfähigen Alter bey ihren Guts-Herrn den Zwang-Dienst verrichten, und ein halb Jahr (es wäre dann, daß der Guts-Herr einen längeren, oder der Eigenhörige einen kürzeren, oder gar keinen Zwang-Dienst hergebracht zu seyn, beweisen könnte) ohne Lohn für die Kost dienen, jedoch muß der Aufbott zum Zwang-Dienst, wann die Kinder bey andern würclich dienen, zu rechter Edict-mäßigen Mieth-Zeit geschehen.

## §. 6.

Jene eigenhörige Kinder aber, welche mit Vorwissen der Guts-Herrn in der Lehr und Erlernung eines Handwerks, oder anderen Wissenschaften würclich begriffen sind, werden von dieser Personal-Dienstleistung ausgenommen, und ist denselben, wann der Guts-Herr sie völlig nicht übersehen wolte, den Zwang-Dienst mit Gelde nach dem Aufschlag, was verdingene Knechte oder Mägde an Lohn verdienen können, abzukauffen erlaubt.

## §. 7.

Überhaupt müssen die Eigenbehörige sowohl alle hergebrachte, oder bedungene Personal-Pflichten gehorsamlich erfüllen, als auch der übrigen Prästationen halber ihren Gut- und Eigenthums-Herrn gebühlichen Abtrag thun, und es daran nicht ermanglen lassen.

## Fünfter Titel:

Von der Guts-herrlichen Gewalt über die Person des Eigenbehörigen.

## §. 1.

Solte ein Eigenbehöriger der aufhabenden Pflicht in Erzeigung geziemender Ehrerbietung, welche er seinem Guts-Herrn schuldig ist, nicht nachkommen, sondern gegen denselben, oder die Seinige sich mit unanständigen Gebärden, Worten, oder Wercken ungeziemend aufführen, oder

haltstarrig und widerspenstig bezeigen, so gebühret dem beleidigten Guts-Herrn, wann er schon keine Jurisdiction oder Gerichtbarkeit hat, eine mäßige Correction und Züchtigung, mithin kan derselbe seinen Eigenbehörigen nach Maß des Verbrechens entweder auf einige Stunden in den Spannischen Mantel, oder auch auf 24 Stunden in einer Kammer auf Wasser und Brod einschließen, obsonst demselben eine andere gelinde Straf empfinden lassen, und wann deswegen der Guts-Herr von seinem Eigenbehörigen fiscaliter denunciiret, oder durch eine Injurien Klag gerichtlich belanget werden wolte, soll die Obrigkeit dem Anbringen nicht anderst Gehör geben, als wann bey der Correction; die Mäßigung merklich überschritten zu seyn, befunden würde.

## §. 2.

Es kan aber der Guts-Herr seine Eigenbehörige mit keiner Geld-Kerker- oder Leib-Strafe belegen, sondern, wann das Verbrechen eine solche Straf verdienet hätte, muß derselbe es der Obrigkeit zur geziemender Bestrafung anzeigen lassen, es wäre dann, daß er selbst Jurisdiction, und als Gerichts-Herr zu der Bestrafung macht hätte.

## §. 3.

Es siehet auch denen Guts-Herrn frey, die ausgetretene oder entwichene Leibrigene überall zu verfolgen, zu vindiciren, und anhalten zu lassen, und soll ihnen dazu, wann sich die Ausgetretene innerhalb Landes aufhalten, eines jeden Orts Obrigkeit hülffliche Hand bieten.

## §. 4.

Wann sich der Eigenbehörige in Leistung schuldiger Diensten faulselzig oder weigerlich haltet, oder seine Korn- und Geld-Pacht, bedungene Gewinn- oder Auffarths-Gelder, und übrige Praestanda zu gebührender Zeit nicht abführet, und die Praestanda keinem Zweifel unterworfen, sondern unstreitig sind, hat der Guts-Herr Macht und Gewalt, gegen den Saumseeligen oder Widerspenstigen ohne Zuziehung des Richters mit der Execution zu verfahren, denselben Pfänden, und respectivé nach Betrag des Rückstandes die Pfände, oder auch seine Kornfrüchten aufm Lande ästimiren, und nach von dem Sangel gescheneher Verkündigung, und mit Bestimmung des Tages und der Stunde, wann, auch des Orts, wo die Distraction geschehen soll, öffentlich und dem Meistbietenden, jedoch innerhalb Landes und aufm Erbe, oder an einem anderen bequemen Ort verkaufen, oder, wann sie würclich eingefahren wären, auf Köfen des Eigenbehörigen, abdrücken, und hinweg nehmen zu lassen.

## Sechster Titel:

Von Ehe-Verlobnissen und Eyrathen.

## §. 1.

Eigenbehörige Kinder und Ackerbau, welche auf ein eigenbehöriges Gut oder Erbe succediren wollen, müssen nicht ohne Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herrn sich verheyrathen, wann sie auch das Erbe würclich gewonnen, und beweiokauffet hätten.

## §. 2.

Jedoch sollen die Guts-Herrn die Heyraths-Freyheit nicht zu viel, vielweniger die Eigenbehörige auf eine Person einschränken, sondern unter denen, welche dem Erbe vorzustehen fähig, und im Stande sind, ihnen die freye Wahl gestatten.

## §. 3.

Und, wann der Anerb- oder die Anerbinn eine solche Person, um sich damit zu verhehlichen, dem Guts-Herrn in Vorschlag bringet, soll der Guts-Herr sich in Zeit von drey Wochen darauf erklären, und ohne erhebliche Ursach die Bewilligung (welche sonst durch summarische Erkenntniß von der Obrigkeit ersetzt werden mag) nicht versagen.

## §. 4.

Wann aber die vorgeschlagene Person an sich oder in ihrer Aufführung tadelhaft, oder dem Erbe mit vorzustehen, unfähig wäre, oder wann der Anerb, oder die Anerbinn, ohne zuvor wegen Gewinn und Sterbfall mit dem Guts-Herrn Nichtigkeit zu machen, oder auch so nahe in dem Gebülte heyrathen wolte, daß Er oder Sie darüber mit vielen Kösten Dispensation nachsuchen müste, so ist aus diesen und anderen in dem 5ten §. Tit. 9. Part. 2. enthaltenen Ursachen der Guts-Herr nicht schuldig, in dem vorgeschlagenen Heyrath zu willigen.

## §. 5.

Würde nun ein Anerb oder eine Anerbinn entweder ohne Vorwissen des Guts-Herrn, oder ohne dessen Bewilligung, wann er dieselbe zu verweigeren rechtmäßige Ursach hat, zum Ehestand schreiten, so ist zwar die Ehe deswegen nicht ungültig, jedoch auch der Guts-Herr den ungewilligten Heyrath genehm zu halten, und die Eheleute auf das Erbe kommen zu lassen, oder darauf zu bulden, nicht verbunden, sondern dieselbe nach geschעהener Erstattung der Gewinn- oder Auffarth's-Geldern, wann solche würcklich bezahlet wären, mit einer dem Anerben oder der Anerbinnen nach Gelegenheit der Stette zuzulegenden Aussteuer davon gänzlich abzuweisen, befugt.

## §. 6.

Hätte aber der Anerb, oder die Anerbinn ohne Vorwissen und Belieben des Guts-Herrn sich nur in ein Ehe-Verlöbniß eingelassen, so ist die geschעהene Verheißung ungültig und kraftlos, mithin der, oder die zu Erfüllung des Versprechens nicht schuldig, noch anzuhalten.

## S i e b e n t e r T i t e l :

## Von Testamenten und Vormundschaften.

## §. 1.

Eigenbehörige können, so lang sie Leibeigen sind, kein Testament machen, noch durch eine andere letzte Willens-Verordnung über das erworbenene Vermögen disponiren.

## §. 2.

So bald aber ein Eigenbehöriger der Leibeigenschaft von seinem Leib- und Eigenthums-Herrn entlassen wird, hat derselbe Macht und Gewalt gleich anderen freyen Standes-Personen über sein Habe und Gut Testaments- oder auf eine andere gültige Weise zu verordnen, und damit nach seinem Wohlgefallen zu schalten und zu walten, er möge solches vor oder nach der geschעהenen Freylassung erworben haben.

## §. 3.

Hätte jedoch ein freygelassener Eigenbehöriger schon bey wehrender Leibeigenschaft und vor der Freylassung eine Testamentarische, oder andere letzten Willens-Verordnung gemacht, so ist und bleibt dieselbe Null- und nichtig, und fallet alsdann dessen Verlassenschaft, wann er darüber nach der Hand von neuem nicht testiret oder disponiret hätte, auf die nächste Verwandten, und ab intestato succedirende Erben.

## §. 4.

Ob schon die Eigenbehörige, wie oben gesagt ist, selbst keine Testamenten und letzte Willens-Verordnungen zu machen befugt sind, so können sie doch von anderen freyen Personen zu Erben benennet und eingesetzt werden, auch sollen dieselbe ihren freyen Anverwandten, so ab intestato versterben, nach Ordnung der gemeinen Rechten, überall succediren, und in so weit denen Personen freyen Standes durchaus gleich geachtet werden.

## §. 5.

Die letztlebende von Leibeigenen Eltern sind so lang sie nicht zur zweyten Ehe schreiten natürliche Vormünder über ihre minderjährige Kinder, und, wann die Eltern beyde verstorben, und keine Vormünder angeordnet wären, müssen die Guts-Herrn selbst für die Erziehung der Kinderen sowohl, als auch für die gute Administration der Stette sorgen.

## §. 6.

Würden aber die Letzt lebende sich wieder verheyrathen, und deswegen, oder aus anderen Ursachen die minderjährige Kinder eines Vormunds bedürftig seyn, so soll dazu von denen Guts-Herrn einer von denen nächsten Verwandten, in deren Ermangelung aber, oder, wann dieselbe in anderer Guts-Herrn Leibeigenthum ständen, obsonst aus anderen Ursachen dazu fähig nicht genommen werden könnten, ein ander, welchen sie am tauglichsten finden, in Vorschlag gebracht, und von des Orts Richterem angeordnet und beendiget werden, und hat der angeordnete Vormund zu beobachten, was sich dieser Ordnung und denen Rechten nach gebühret.

## §. 7.

Dann müssen auch die Eltern, welche freyen Standes, und sich in den Eigenthum zu begeben, Willens sind, vor Annehmung der Leibeigenschaft ihren Kindern, die sich nicht mit Eigen geben, Vormünder

anordnen lassen, und den kindlichen Pflicht-Theil assigniren, und sollen die Älteren davon zwar, wann, und so lang sie denen Kinderen den nöthigen Unterhalt geben, den Genuß behalten, sonst aber den assignirten Pflicht-Theil der angeordneten Vormundschafft überliefern.

## Münsterscher Eigenthums-Ordnung

### Zweyter Theil:

Von dem Rechte der Guts-Herren und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter.

#### Erster Titel:

Von eigenbehörigen Gütern und Pertinentien insgemein.

##### §. 1.

Ein eigenbehöriges Gut oder Erbe wird nicht von sich, und als wann diese Eigenschaft dem Erbe selbst ankleblich wäre, sondern von der Qualität der inhabenden Bauers-Leuten, und von der Art und Weise, wie solches denenselben von dem Guts-Herren eingethan worden, also benamset.

##### §. 2.

Dann gleichwie dem Guts-Herren frey stehet, seinen Hof, Kotten, oder Erbe, wann schon darauf für und für eigenbehörige Colonai gewesen, nach ausgestorbenem Geblüte Ständes-freyen Personen ohne Leibeigenthum Pacht- und Heur- oder auf eine andere Weise wieder in Bestand und Verding zu geben, und hingegen ein freyes Gut oder Erbe einem seiner Eigenbehörigen oder auch freyen Leuten, die sich eigen geben, nach Eigenthums-Recht unter- und einzuthun, also werden auch nur jene Höfe, Erbe, und Kötten eigenbehörige Güter genennet, welche mit eigenbehörigen Leuten nach Eigenthums-Recht würcklich besetzt sind.

##### §. 3.

Alle Aecker, Gärten, Ländereyen, Wiesen, Weyden, Holz-Gewächs, Fischereyen, und Gerechtigkeiten, welche ein Eigenbehöriger und würcklicher Inhaber des Praedii in Besiß und Genuße hat, sind so lang für Zubehörungen des Praedii zu halten, bis daran das Gegentheil klar und deutlich bewiesen wird.

##### §. 4.

Hätte jedoch der Eigenbehörige von solchen Gründen und Pertinentien ein und anderes Stück selbst erweifflich angekauft, oder auf eine andere Art rechtmäßig erworben, so gehöret solches ihm, und nicht ebender als nach seinem Absterben pro rata des Sterbfalls mithin ganz oder zum Theil zu dem Erbe, wann es vorhin, wie denen Acquirenten frey-stehet, nicht wieder veräußert worden.

##### §. 5.

Was aber dem eigenbehörigen Hofe oder Erbe per Alluvionem, oder durch Theilung gemeiner Marken und Gründen, obsonsten aus einem anderen dem Erbe anklebenden Rechte hinzukommt, gehöret zum Erbe, und unter dessen Pertinentien.

### Zweyter Titel:

Von dem Genuß und Gebrauch der Gütern.

##### §. 1.

Ein Eigenbehöriger hat von dem unterhabenden Gut oder Hofe den Erbnieß-Brauch nach Eigenthums-Recht, und muß der Guts-Herr alles und jedes, was sowohl von Alters her dazu gehörig gewesen, als auch nach Maßgab des 5ten Sphi nächstvorigen Titels weiter hinzukommt, unverrückt und ungeschmälert dabey lassen.

##### §. 2.

Diesem zufolge dann genießet der Eigenbehörige von seinem Hofe oder Erbe, und sämtlichen dazu gehörigen Pertinentien alle Früchten und Nutzbarkeiten, die durch Fleiß und Arbeit, oder auch von der Natur selbst herfür gebracht werden.

##### §. 3.

Die Eigenbehörige müssen denen Erben und Höfen wohl vorstehen, die dazu gehörige Gerechtigkeiten nicht untergehen, und die Ländereyen nicht Wüst ligen lassen, sondern zu rechter Zeit besamen, in Seilung, und nöthigen Becken und Säunen, wie auch die Häuser und Gebäude in einem guten Stande erhalten, und alles, was einem guten Haus-Wirthen wohl anstehet, und gebühret, fleißig verrichten, damit sie die Onera publica sowohl, als auch denen Guts-Herren die jährliche Praestanda entrichten können.

##### §. 4.

Weilen aber denenselben nur der Nießbrauch, und nicht das Dominium deren Höfen und Erben zustehet, so können sie auch davon auf keine Art und Weise etwas veräußern, vertauschen, versetzen, oder verdringen, sondern alles, was hierunter ohne Gutsherrliche Bewilligung vorgehet, oder vorgegangen seyn möchte, ist ipso Jure null, nichtig und Kraftlos.

##### §. 5.

Eben deswegen kan auch ein Eigenbehöriger, weil er kein Dominus ist, das Erbe und die dazu gehörige Gründe, ohne Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herren mit keiner Servitut oder Dienstbarkeit beschweren, und ist solches, wann es per Pactum expressum geschehen wäre, null- und nichtig, und sowohl dem Eigenbehörigen selbst, als seinem Guts-Herrn unnachtheilig.

## §. 6.

Wann aber einer auf einen zum Erbe gehörigen Grund ein Servitutum beständig hergebracht, und so viele Actus, auch von so langer Zeit öffentlich, und ohne Widerspruch ausgeübet hätte, daß daraus Scientia et Patientia des Guts-Herrn genugsam abzunehmen wäre, so hat es dabey sein Bewenden, was solchenfalls in denen Rechten von der Praescription verordnet ist.

## §. 7.

Eingegen kan ein Eigenbehöriger bey seinem Erbe eine Servitutum acquiriren, und ist eben so gut, als wann sie der Eigenthums-Herr selbst acquirirret hätte.

## §. 8.

Wann ein Eigenbehöriger auf seinem Hofe oder Erbe etwas fürnehmen wolte, wodurch die äußerliche Gestalt der Gründen, oder des Hofes verändert würde, als zum Exempel: Wann er aus Weiden Wiesen, oder aus Busch-Grund Acker- und Bauland, machen oder den Raum seines Hof-Plazes erweitern, oder einschränken, oder sein Wohnhaus versehen wolte, so muß er zuvor seinen Guts-Herrn darum fragen, und dessen Bewilligung einholen, wann es auch dem Erbe zum kenntlichen Nutzen gereichet.

## §. 9.

Endlich darf auch ein Eigenbehöriger ohne Wissen und Willen des Guts-Herrn einen Häusling, Miethmann, oder Einwohner nicht auf sein Erbe nehmen, noch das Erbe anderen überlassen, und in Bestand oder Verding geben, jedoch ist demselben erlaubt davon ein oder anderes entlegenes Pertinens, welches er selbst füglich nicht versorgen und bestellen kan, anderen auf eine Mist-Saat zu vermieten und zu verheuren; Damit aber die elocirte Pertinentien nicht verlohren gehen, oder untergeschlagen, und versplittert werden können, soll sowohl der Eigenbehörige bey fünf Rthlr. Straf als der Conductor bey Verlust des Mieth-Rechts dem Guts-Herrn von der geschehenen Elocation und Conduction jedesmahl Nachricht geben.

## Dritter Titel:

## Von Gebrauch- und Nutzung des Gehölzes.

## §. 1.

Das auf einem eigenbehörigen Gut oder Erbe obhandene Gehölz gehöret zu dem Erbe, und dem Guts-Herrn, wann es auch von dem Eigenbehörigen oder dessen Vorfahren gepflanzt wäre.

## §. 2.

Jedoch hat der Eigenbehörige darab, gleichwie von denen anderen Pertinentien den Genuß und Ernieß-Drauch nach Eigenthums-Rechten.

## §. 3.

Wo aber hergebracht ist, daß von dem Fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holze bey Mast-Seiten der Guts-Herr die ganze oder halbe Mastung, oder einen anderen Theil der Mast zu genießen habe, dabey hat es auch dem Herkommen gemäß sein bewenden.

## §. 4.

Gleichwie nun der Guts-Herr solches fruchtbare Gehölz zu Verringerung des dem Eigenbehörigen zustehenden Mit-Genußes nach Willkühr zu hauen und zu verwüsten nicht, sondern nur ein- und anderes Stück, wann das Erbe mit zureichendem Holze versehen bleibet, und es dem Mit-Genuße zu keinem mercklichen Schaden gereichet, hauen zu lassen befugt ist;

## §. 5.

Also darf noch viel weniger ein Eigenbehöriger unter welchem Vorwand es auch immer seyn mag, davon seines Gefallens, und ohne Vorwissen des Guts-Herrn etwas zu hauen sich unterstehen, wann auch der Grund dadurch verbessert würde, oder er es zum Besten seines Hofes zu verwenden, Vorhabens wäre, sondern, wann der Eigenbehörige zu Erhaltung der Gebäuden, Hecken und Schlag-Bäumen, oder zur Acker-Gereitschaft, oder einem anderen dem Hofe nützlichen Gebrauch Holz vonnöthen hat, ist er schuldig, solches dem Guts-Herrn (der es solchenfalls doch auch nicht zu verweigeren hat) anzuzeigen, und von demselben sich das nöthige Holz anweisen zu lassen.

## §. 6.

Wäre aber daunoch ein Eigenbehöriger sich erklähnen, verbottenes Holz aus eigener Macht und ohne Guts-Herrliche Erlaubniß niederzufällen, so ist das gefällete Holz dem Guts-Herrn verfallen, und dieser berechtigt, solches, wo er es antrifft, zu vindiciren, und soll demjenigen, welcher das Holz angekauft, oder in Zahlung genommen hat, nicht allein zu seiner Schadloshaltung wider den Eigenbehörigen kein Regress zu statten kommen, sondern auch hinführo keiner bey Straf der Fiskalischen Ahndung sich unterstehen, von einem Eigenbehörigen Holz, daß ihm zu hauen nicht gebühret, ohne zuvor von dem Guts-Herrn erhaltene schriftliche Erlaubniß anzukaufen, oder sich in Zahlung geben zu lassen.

## §. 7.

Wäre nun das unzulässiger Weise gefällete Holz gänzlich abhanden gebracht, und nicht mehr zu vindiciren, so hat der Eigenbehörige seinem Guts-Herrn den Werth des Holzes zu ersetzen, und beynebens sowohl auf diesem als den in nächst-vorhergehenden Spho vermeldeten Fall die auf die verbottene Holzfüllung in dem vierten Theil Tit. 4. §. 8. gesetzte Straf verurthelet.

## §. 8.

So fern auch Eichen- und Büchen-Holz, welches nach Anweisung des

12ten Spbi zu dem Schlag-Holz nicht gerechnet wird, durch Sturmwind, Wasserfluth, Erdbeben, oder auf eine andere zufällige Weise umgerissen und niedergeworfen würde, muß der Eigenbehörige es seinem Guts-Herrn anmelden, und weilen es demselben zugehoret, ohne Guts herrliche Bewilligung sich dessen nicht anmassen.

## §. 9.

Desgleichen, wann ein Eichen-Baum abgängig, und nicht mehr fruchtbar, jedoch das Holz noch gesund und brauchbar ist, hat der Guts-Herr darüber zu verordnen, und mag es (wann der Eigenbehörige, solches nicht selbst vonnöthen hat, sondern das Erbe zu Erhaltung der Gebäuden, und denen übrige Nothwendigkeiten mit Holz noch genugsam versehen ist) zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch hauen und verwenden lassen.

## §. 10.

Das verdörrte, und zum Bau nicht mehr taugliche Holz aber muß der Guts-Herr seinem Eigenbehörigen zukommen, und zu Brand-Holz, oder, wann er dessen nicht benöthiget wäre, zu einem anderen dem Erbe nützlichen Gebrauch anweisen lassen.

## §. 11.

Hartes und weiches Schlag-Holz (welches, nachdem es bis auf den Grund abgehauen worden, aus dem Stamm oder Wurzel wieder herfür sproßet) gehöret zum niedlichen Gebrauch, und folglich dem Eigenbehörigen, mithin mag er dasselbe nicht nur zu seiner eigenen Nothdurft, sondern auch zum Verkauf nutzen, hauen und gebrauchen, mit der Bescheidenheit gleichwohl, und dergestalt, daß die Schlag-Holz-Büsche nicht auf einmahl zu Grund gerichtet, sondern mäßig und wirtschaftlich, auch zu rechter Zeit gehauen, und dem Nachfolgern am Erbe nicht unnützlich gemachet werden.

## §. 12.

Wann aber große Eichen und Büschen mit Schlag-Holz untersetzet, und vermischet wären, muß der Eigenbehörige sich deswegen an die Eichen und Büschen nicht vergreifen, sondern dieselbe ungekränket lassen, jedoch ist ihm erlaubt, wann in einem Gehölge, welches bloß zum Schlag-Holz gewidmet ist, unter dem Aufschlag einige junge Zelgen mit herfür wachsen, diese mit dem Schlag-Holze, jedoch mit der Bescheidenheit nieder zu hauen, daß, wann der Hof oder das Erbe sonst mit genugsamen Eichen Holze nicht versehen, oder einiges vorhin dafelbst gestandenes abgehauen wäre, hin- und wieder einige aufgeschlagene Zelgen stehen bleiben, und zum Anwachs conserviret werden sollen, damit sowohl an dem Bau-Holze kein Mangel erscheine, auch die Schlag-Holz-Büsche im Stande gehalten, und durch den Anwachs und Schatten der vielen Eichen nicht verdorben werden.

## §. 13.

Gleichwie nun denen Eigenbehörigen von ihren Höfen und Erben

das erforderliche Holz zu Erhaltung ihrer Wohn- und Neben-Häusern, Hecken, Schlag-Bäumen, und Acker-Geräth, auch der Genuß des verdörrten, und sonst zum Brennen nöthigen Holzes zukommet, also müssen auch dieselbe darauf, wo es sich schicket, nach Anweisung des Guts-Herrn fleißig pflanzen, und ihre Höfe mit Eichen und Büschen, auch guten Obst-Bäumen besetzt halten.

## Vierter Titel:

Von den Pflichten, und jährlichen Prästationen der Eigenbehörigen indgemein.

## §. 1.

Für den Erbnies-Brauch ist der Eigenbehörige seinem Guts-Herrn allerhand Pflichten, und jährliche Praestationes nach Ziel und Maß, wie solche bedungen, oder hergebracht sind, zu leisten verbunden.

## §. 2.

Diese Pflichten und Praestationes kan der Guts-Herr nicht vermehren, noch verändern, viel weniger über die hergebrachte oder bedungene dem Eigenbehörigen wider seinen Willen neue aufdringen.

## §. 3.

Wann aber einem Hofe oder Erbe ein- oder anderes Pertinens, so vorhin dabey nicht gewesen, noch auch aus einem dem Erbe anleibenden Rechte herrühret, von dem Guts-Herrn beygelegt, und dem Eigenbehörigen zum nützlichen Gebrauch eingethan, mithin auf diese Art das Erbe und dessen Genuß ohne Inthun des Eigenbehörigen vermehret, und gebessert würde, mag der Guts-Herr nach Betrag und Proportion des vermehrten Genusses auch zwar die jährliche Praestanda verhöhen, jedoch ist der Eigenbehörige ein solches Pertinens wider seinen Willen zu übernehmen, nicht schuldig.

## §. 4.

Sofern auch ein vor Alters zum Erbe gehörig gewesenenes Pertinens davon abgekomen, und deswegen die alte Pacht vergeringert wäre, der Guts-Herr aber solches Pertinens recuperiret, und dem Erbe wieder einverleibet hätte, so mag derselbe die vergeringerte Pacht bis auf die alte Praestanda wieder verhöhen.

## §. 5.

Wann hingegen von einem Hofe oder Erbe ein oder anderes fruchtbares Pertinens evinciret würde, oder auf eine andere Weise, jedoch ohne verschulden des Eigenbehörigen oder dessen Vorfahren davon abkommen mögte, so erfordert auch Recht und Willigkeit, daß alsdann die jährliche Praestanda geringer gesetzt werden, und soll die Verminderung nach Proportion der Pacht geschehen, die sonst vom ganzen Erbe prästiret worden.

## §. 6.

Ob nun zwar allerdings billig ist, daß denen Eigenbehörigen, wann sie durch Krieg, Verwüstung, Hagelschlag, Viehsterben, und andere dergleichen zufällige Begebenheiten, große Unglücks-Fälle erlitten, einiget Nachlaß an die jährliche Pächte oder Praestationen angehe, besonders wann die Pacht dem Genusse proportionirt, und der Schab so groß wäre, daß derselbe durch die Fruchtbarkeit der folgenden Jahren nicht leicht wieder eingebracht werden könnte, so wollen Wir jedoch aus bewegenden Ursachen hierunter nichts Gewisses bestimmen und verordnen, sondern sind zu denen Leibeigenthums-Herren des gnädigsten Vertrauens, daß sie selbst in dergleichen Fällen die Billigkeit vor Augen haben, und, wo kein Nachlaß Platz finden mögte; zum wenigsten den Abtrag durch leidentliche Terminen erleichtern, und es auf die allenfalls hiermit vorbehaltene Richterliche Erkenntniß und Entscheidung nicht ankommen lassen werden.

## §. 7.

Wann das Geblüt ausgestorben, und dadurch das Erb- und Successions-Recht völlig erloschen ist, so steht dem Guts-Herren frey, denen neuen Aufstümmungen neben denen alten Pflichten und Praestationen neue, oder auch an deren Statt andere vorzuschreiben, und sich mit denen neuen Colonis darüber zu vergleichen.

## Fünfter Titel:

Von Gewinn oder sogenannten Weinkäufen und Auffarth-Geldern.

## §. 1.

Ob schon der Eigenbehörigen Kinder von der Geburt aus, und durch die Fürsorgung deren Elteren das Erb- und Successions-Recht überkommen, so kan doch niemand zu der würllichen Succession gelangen, er habe dann zuvor den Hof oder das Erbe dem allgemeinen alten Gebrauch nach gewonnen, und beweiinkauft.

## §. 2.

Wann demnach ein Anerb auf Absterben oder auch gutwilligen und mit Guts herrlicher Bewilligung geschehenen Abstand seiner Elteren die Stette wieder annehmen, und sich darauf verheyrathen will, so muß er erst bey dem Eigenthums-Herren die Gewinn- oder Auffarth-Gelder für sich und sein künftiges Weib, oder, wann es die Tochter wäre, für ihren künftigen Ehemann behandeln und bedingen, und was alsdenn behandelt und bedungen worden, darüber soll dem Anerben ein ordentlicher und deutlich beschriebener Gewinn-Brief gegen die gewöhnliche Schreib-Gebühr mitgetheilet werden.

## §. 3.

Wey der Bestimmung des Gewinns oder Weinkaufs soll unter anderen Itens auf die Kräfte des peculii, Itens: Auf die größe des Hof-

fes und der Nützung, und ob das Erbe hoch oder gering in Schätzung stehe. Itens: Auf die Viel- oder Geringheit der jährlichen Pächten. Itens: Auf die Zahl der Kinder, welche neben dem Anerben und Successoren auf dem Hofe sind, und noch ausgesteuert werden müssen; Itens: Auf den nächst-vorigen Anschlag der Gewinn-Gelder, und endlich Itens: Auf die Länge oder Kürze der Zwischen-Zeit, so von dem einen Gewinn zu dem andern abgelassen, gebührende Rücksicht genommen, und der Anerb in dem Anschlag nicht übernommen werden.

## §. 4.

Geschähe aber doch besteres, so mag der Anerb um eine nach fleißiger Erwägung vorgemeldeter Umständen zu verfügende billigmäßige Determination der Gewinn-Geldern das richterliche Amt imploriren, und soll die Sach, wann zuvorst die gültliche Beylegung inter Partes versucht worden, nach geschehener summarischer Untersuchung de Plano entschieden werden.

## §. 5.

Wann die Elteren selbst für ein gewisses zu der Succession bestimmtes Kind das Erbe gewonnen hätten, und nachgehends sich zutrage, daß der bestimmte Anerb oder Successor zu der würllichen Succession nicht, sonderen ehender zu sterben käme, so sind die Elteren den bedungenen Weinkauf zu bezahlen nicht schuldig.

## §. 6.

Wann aber die Zahlung allbereit geschehen wäre, und die Elteren noch ein oder mehr Kinder hätten, muß der Guts-Herr entweder den gezahlten Weinkauf wiedergeben, oder dafür ein anderes von den übrigen Kindern, welches an Statt des Verstorbenen succediren soll, gewinnen lassen, und von selbigem keinen neuen Weinkauf fordern.

## §. 7.

Damit gleichwohl die anticipirte Verdinge der Gewinn- oder Weinkaufs-Geldern keinem zum Nachtheil gereichen, so sollen dieselbe nur denen ganz unbeschränkten Eigenthums-Herren, und wo der Successor das Factum und die Pacta seines Antecessoris zu halten, schuldig ist, denen übrigen aber die Verdinge nicht anderst erlaubt seyn, als wann nach erfolgtem Tod, oder Abstand deren Elteren der würlliche Successions-Fall vorhanden ist; Solte aber nichts dessenweniger hierunter eine Anticipation geschehen seyn, und der Guts-Herr vor der würllichen Antretung des zu der Succession bestimmten Anerben versterben, soll der Contract Null und nichtig, und der Erb des immittels verstorbenen Guts-Herren die gezahlte Gewinn-Gelder dem Anerben, oder seinen Elteren zu erstatten, schuldig seyn.

## Sechster Titel:

## Von Korn- und Geld-Pacht, auch übrigen Natural-Prästationen.

## §. 1.

Die Geld- und Korn-Pächte sind, wo es nicht anderst hergebracht ist, auf den Fest-Tag Jacobi verfallen, und müssen alle Jahr richtig, und zu rechter Zeit nemlich um Martini, wann kein ander Zahlungs-Termin bestimmt oder hergebracht ist, unfehlbar bezahlt werden.

## §. 2.

Wäre aber der Eigenbehörige hierin saumseelig, so hat nicht nur der Guts-Herr (wie oben in dem Iten Theil Tit. 5. §. 4. schon verordnet ist) Macht und Gewalt wider denselben die Execution und Pfändung fürnehmen zu lassen, sondern auch, wann die Zahlung bis nach Richtmöß verschoben würde, alsdann die Wahl, ob er sich die Korn-Früchten in Natura liefern, oder in Gelde nach dem sogenannten Rappen-Pach, oder einem anderen des Orts hergebrachten Fuß abführen lassen wolle.

## §. 3.

Gleichwie die Geld-Pacht in Güter in Unserer Münsterschen Land-schafts-Pfennig-Kammer gültig, und gangbaren Münz bezahlt werden muß, also müssen nicht minder auch die Korn-Pächte in unstrafbaren und wohl gereinigten Korn-Früchten, so gut sie auf dem Erbe wachsen, entrichtet und abgefunden werden.

## 4.

Wann auch die Korn-Pächte und übrige Naturalien noch so viele Läden nicht in Natura, sondern mit Geld abgefunden wären, so macht doch dieses als eine bloß allein von der Nachsicht und dem Willen des Guts-Herrn abhängende Sach in der Natural-Præstation keine Änderung, und ist nichts destoweniger der Eigenbehörige in Zukunft, und so oft der Guts-Herr darauf besteht, dergleichen Pächte in Natura zu liefern schuldig.

## §. 5.

Die Pächte müssen auf Kosten der Eigenbehörigen, jedoch mit Vorbehalt dessen, was ein jeder bey der Ablieferung an Kost oder Geld bishero zu genießen gehabt, an den Wohn-Ort des Guts-Herrn, oder wie es der Guts-Herr sonst hergebracht, auch wohin er dieselbe bestimmt und assigniret hat, geliefert werden, wann nur der assignirte Ort von dem sonst gewöhnlichen Orte der Ablieferung um ein Merkliches nicht entfernt ist.

## §. 6.

Wäre aber der zur Ablieferung angewiesene Ort, oder wann der Eigenbehörige durch Verkauf, Tausch, Erbschaft, oder auf eine andere Weise, einen anderen Guts-Herrn bekommt, die Wohnung des neuen

Guts-Herrn von dem Orte, wohin sonst die Pächte geliefert worden, so weit entfernt, daß der Bauer einen halben oder ganzen Tag, oder auch einige Tage mehr, wie vorhin, darauf zubringen müßte, so soll demselben für einen jeden halben oder ganzen Tag ein halber oder ganzer Spanndienst, oder das Fuhrlohn zu 1. Rthlr. täglich, oder auch allenfalls pro rata des Dienst-Geldes vergütet werden.

## Siebenter Titel:

## Von Spann- und Hand-Diensten.

## §. 1.

Die rechtliche Ruthmassung geht überhaupt dahin, daß ein jeder Eigenbehöriger, wann er davon ausgenommen zu seyn, nicht beweiset, Dienstpflichtig, und seinem Guts-Herrn entweder mit Pferden, oder wann er deren keine hat, noch halten kan, mit Hand- und Leib-Arbeit zu dienen, schuldig seye.

## §. 2.

Anbelangend die Gattung und Zahl der Diensten, wie auch die Art und Weise der Dienstleistung, weilen diese nicht bey allen gleich ist, mithin auch dieserhalb in allen Stücken keine allgemeine Regel vorgeschrieben werden kan, so hat es zusehender dabey, wie solches ein jeglicher Guts-Herr hergebracht, oder mit seinem Eigenbehörigen sich darüber verglichen hat, sein Bewenden.

## §. 3.

Wann aber zwischen dem Guts-Herrn und Eigenbehörigen Streit darüber entstände, und der Guts-Herr mehr denn einen wöchentlichen Dienst, der Eigenbehörige hingegen dazu nicht verpflichtet, sondern weniger hergebracht zu seyn, präntendiren wolte, so hat auf den ersten Fall der Guts-Herr, und auf den zweiten der Eigenbehörige den Beweis zu führen.

## §. 4.

Gleichwie ein Eigenbehöriger die Dienste, welche er in Natura zu leisten schuldig ist, mit Geld nicht bezahlen kan, es wäre dann der Guts-Herr damit zufrieden, also kan auch der Guts-Herr an Statt der Natural-Dienstleistung dem Eigenbehörigen eine Geld-Præstation wider seinen Willen nicht aufbringen.

## §. 5.

Jedoch ist denen Guts-Herrn unbenommen, sondern hiemit freygestellt, die Dienste (wann sie selbst davon keinen nützlichen Gebrauch machen, und auch von denen Eigenbehörigen kein billiges Dienst-Geld dafür erhalten können) anderen (wann nur die Dienstleistung dadurch nicht beschwerlicher gemacht wird) für Geld zu cediren, und zu überlassen.

## §. 6.

Wann auch ein Eigenbehöriger viele Jahr lang keine Dienste in Natura geleistet, sonderen Dienst-Geld dafür gegeben hätte, so wird er dadurch der Natural-Dienstleistung keinesweges enthoben, sonderen ist und bleibt nach wie vor schuldig, auf Verlangen des Guts-Herren, die Dienste wieder in Natura zu prästiren, und mag sich dagegen mit keiner Verjährung schügen, als nur auf dem Fall, wann der Guts-Herr die Dienste gefordert, der Eigenbehörige aber selbe zu leisten sich geweigert hätte, und von Zeit der geschehenen Weigerung dreyßig Jahr verfloßen wären, oder wann der Eigenbehörige von undencklichen Zeiten keine Natural-Dienste, sondern nur ein gewisses Dienst-Geld prästiret hätte, welches hernach nicht mehr verhöhet, noch mit der Natural-Dienstleistung abgewechslet werden kan.

## §. 7.

Wann aber von dreyßig Jahren her ein Eigenbehöriger gar keine Dienste, weder auch Dienst-Geld dafür prästiret hätte, so ist derselbe für Dienstfrey zu halten, und weder in Natura zu dienen, noch auch Geld dafür zu geben schuldig.

## §. 8.

Die Eigenbehörige müssen zu Berrichtung der Spann- und Hand-Diensten vorhin, und zwar so früh beordert oder aufgebotten werden, daß sie an Ort und Stelle, wo der Dienst verrichtet werden soll, zu der bestimmten Zeit erscheinen können.

## §. 9.

Wann dieses geschehen, und dennoch der Eigenbehörige entweder ganz ausbleibet, oder mit untauglichen Pferden oder Wagen, wann er bessere hat, oder mit wenigeren Pferden, als er zu stellen schuldig ist, oder auch nicht zu rechter Zeit, sonderen um ein merckliches später, als er beordert worden, sich einfindet, so soll zwar der unterlassenen Pflicht halber wider den Eigenbehörigen keine fiscalische Action Platz haben, jedoch stehet es in der Willkühr des Guts-Herren, auf Kosten der Dienstpflichtigen an Statt der ausgebliebenen, zu spät, oder zu wenig gestellten Pferden, andere für Geld zu nehmen, und den Hand-Dienst durch Tagelöhner und Werckleute vollbringen, oder die Dienstpflichtige nachdienen, und den verabsäumten Dienst auf einen anderen Tag verrichten zu lassen.

## §. 10.

Dafern aber die (so zu einem wochentlichen Spann- oder Hand-Dienst, oder nur auf sichere bestimmte Tage zu dienen verpflichtet sind) zu der Dienstleistung in- und zu der Zeit, wann sie dienen müssen, nicht gefordert oder bestellet, mithin die Guts-Herren und nicht die Eigenbehörige Schuld daran sind, daß die Dienste nicht geleistet worden, so kan lezt-benannten wider ihren Willen nicht Zugemüthet werden, für die verfloßene Zeit die Dienste nachzuholen, oder mit Geld zu bezahlen.

## §. 11.

Sowohl die Hand-Dienster, als die welche Pferd- oder Spann-Dienste zu leisten, schuldig sind, müssen die zu der Berrichtung, wozu sie bestellet worden, nöthige Bereitschaft oder Instrumenten, als Wagen, Karren, Pflüge, Egen, Sichel, Sensen, Schaufel, Arten, Weilen, oder was sonst für Instrumenta zu der bestimmten Felds- oder Haus-Arbeit erfordert werden, wie auch das Futter für die Pferde, wo es anders nicht hergebracht, mitbringen.

## §. 12.

Sie müssen auch nach Unterschied der Jahr-Zeit sich früh genug zum Dienst ein- oder wann sie selbst zu erscheinen verhindert sind, tüchtige und der Arbeit gewähsene Leute für sich stellen, und im Frühling und Sommer von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, sodann im Herbst und Winter von 8 bis 4 Uhr, oder wie es sonst bey jedem Herkommen ist, dienen, jedoch muß ihnen die gewöhnliche Ruh-Stund gelassen, und auch das Essen (es wäre daan anders hergebracht) gereicht werden.

## §. 13.

Wären aber die Eigenbehörige nicht zu Feld- oder Haus-Diensten, sonderen über Land zu fahren, bestellet, so müssen sie auf die bestimmte Stund und Tageszeit, es seye Vor- oder Nachmittag, Morgens oder Abends, mit Wagen und Pferden, oder wo es des Guts-Herren eigenes Fahr-Zeug wäret, welches sie bespannen sollen, mit angefahrreten Pferden, auch nöthigen Unterhalt für die Fuhrleute und Pferde sich bereit halten, und haben alsdann den sogenannten Fuhrschilling, oder was sonst bey dergleichen Fahren hergebracht, und gebräuchlich seyn mögte, zu genießen, auch soll der Spann-Dienst, wann sie zwey volle Tage darauf zubringen müssen, ihnen für zwey Dienste angerechnet, und vergütet werden.

## §. 14.

Gingegen müssen die Guts-Herren, wo die Eigenbehörige ein- oder andermahl im Jahr die sogenannte lange Fahren inn- oder ausserhalb Landes auf zwey, drey, oder mehr nacheinander folgende Tage zu thun, verbunden wären, den Aufwand für Knecht und Pferde selbst hergeben, wann nicht der Eigenbehörige sich verpflichtet hätte, oder dem alten Herkommen gemäß schuldig wäre, solche Fahren auf eigene Kosten zu verrichten.

## §. 15.

Wann auch ein Guts-Herr ungemessene Dienste hergebracht, oder bedungen hätte, so muß er doch bescheidenlich zu Werck gehen, und dem Eigenbehörigen so viel Zeit lassen, und vergönnen, als zu Bestellung seines eigenen Aekers und Berrichtung übriger Geschäften erfordert wird, und müssen überhaupt die Dienste, wozu die Eigenbehörige bestellet werden, erträglich, und so beschaffen seyn, daß Menschen und Pferde dadurch nicht zu Grund gerichtet werden.

## §. 16.

Dafern sich auch zutrüge, daß die Eigenbehörige zu Land- und Kriegs-Zuhren, zugleich aber auch, und auf einen Tag von dem Guts-Herrn zum Dienst gefordert würden, und beyden kein Genügen leisten könnten, so haben die Land- und Kriegs-Zuhren den Vorzug, wann sie auch später bestellet wären, jedoch muß der Eigenbehörige die geschehene Bestellung seinem Guts-Herrn melden, damit dieser die Ursach des Ausbleibens wisse, und an Statt seiner einen anderen aufbotten lassen könne.

## §. 17.

Wann ein aufgebotener Eigenbehöriger sich zu gehöriger Zeit zum Dienst darstellt, und ohne seine Schuld unverrichteter Sache wieder abziehen muß, soll der Dienst für verrichtet gehalten, und dem Eigenbehörigen gut gethan werden, und entlich.

## §. 18.

So fern ein Eigenbehöriger mehrere Guts-Herrn hätte, ist derselbe zwar allen, jedoch nur Wechsel-weise zu dienen schuldig, oder es müssen die Guts-Herrn deshalb eine solche Vereinhabung unter sich treffen, wodurch die Dienst-Pflicht nicht vergrößert, noch beschwerlicher gemacht wird.

## Achter Titel:

Von Sterb- und Erb-Fällen, oder sogenannten Beertheilungen.

## §. 1.

Das Successions-Recht, welches der Leib- und Eigenthums-Herr durch Absterben eines Eigenbehörigen an dessen Güter und Verlassenschaft überkommt, oder der sogenannte Sterb-Fall bestehet nach Gestalt der Sache zuweilen in der halben, und zuweilen auch in der ganzen Nachlassenschaft.

## §. 2.

Wann demnach von Eigenbehörigen Ehe-Leuten (sie mögen auf ihres Guts-Herrn oder eines anderen Eigenbehörigen, oder freyen Gut wohnen, oder auch anderswo, und gar außerhalb Landes sich Häuslich niedergelassen haben) der Mann oder die Frau zu sterben kommet, erbet der Guts-Herr von dem zur Zeit des Absterbens obhandenen sämtlichen Vermögen die eine Halbscheid, und verbleibet die andere Halbscheid dem überlebenden Ehegatten; und wann demnächst auch dieser ohne Hinterlassung Ehelicher Leibs-Erben mit Todt abgeheth, ist die dem lebt-lebenden verbliebene Halbscheid, und was derselbe weiter für sich gebracht, und erworben hat, mithin das ganze Peculium nach Abzug der Schulden dem Guts-Herrn mit Ausschluß deren nächsten Verwandten und Erben ab Intestato verfallen.

## §. 3.

Wann aber der lebt-lebende Kinder hinterlasse, und der Guts-Herr

den Sterb-Fall in Natura ausnehmen wolte, muß derselbe sich mit der Halbscheid des nachgelassenen Vermögens (weilen sonst denen Kindern nichts übrig bliebe) begnügen lassen, und verbleibet die übrige Halbscheid dem Anerben und aufm Erbe, oder wann die verstorbenen Eltern kein Erbe oder eigenbehöriges Gut von ihrem Guts-Herrn untergehabt, denen hinterlassenen Kindern zur Billig-mäßigen Aussteuer, wohingegen, wann das Mortuarium nicht in Natura gezogen, sondern zu Geld angeschlagen, und redimiret wird, sich von selbst versteht, daß alsdann der Anerb oder die Kinder das ganze Peculium cum commodo et onere behalten, und darum auch für die Schulden allein stehen und haften müssen.

## §. 4.

Sollte sich auch zutragen, daß zweyerley Leib-Eigenthums-Herrn Eigenbehörige ein ander heyratheten, und in dem Eigenthum, worin sie zur Zeit des angetretenen Ehe-Standes gewesen, verstorben, so wird ein jeder Leib-Herr von seinem Eigenbehörigen auf Art und Weise, wie in nächst-vorhergehenden beyden Sphis verordnet ist, beertheilet.

## §. 5.

Wann eigenbehörige Kinder, welche nicht mehr in dem Brode ihrer Eltern stehen, und 25 Jahr alt sind, ungeheyrathet, und im ledigen Stande versterben, und sich ein Peculium erworben hätten, so ist das ganze Peculium nach Abzug der Schulden und Begräbniß-Kösten dem Guts-Herrn verfallen; es wäre dann, daß das Peculium, wie oben §. 3. gemeldet worden, redimiret würde, welchenfalls der, so es redimiret, die Schulden und Begräbniß-Kösten abzutragen hat.

## §. 6.

Es stehet sonst dem Guts-Herrn frey, den Sterb-Fall für Geld Bedingen und redimiren, oder in Natura ziehen, und ausnehmen zu lassen, jedoch werden die Guts-Herrn von selbst hierunter eine solche Mäßigung und Bescheidenheit zu gebrauchen wissen, damit zur unerträglichen Beschwerde des Anerben und Nachfolgeren auf den 1ten Fall der Zuschlag nicht zu hoch getrieben, und auf den 2ten das Erbe von Horn-, Zug- und anderem Viehe, Acker-Geräth, und übrigen Nothwendigkeiten nicht so sehr entblößet werde.

## §. 7.

Weiter ist dem Guts-Herrn nabennommen, sonderen frey gestellet, ob er den Sterb-Fall besonders, oder mit dem Gemain und Weinkauf zugleich, und zusammen verdingen lassen wolle, welches auch alsdann geschehen kan, wann die alte Ehe-Leute und Wehrfester Unvermögenheit halber, obsonst mit Bewilligung des Guts-Herrn das Erbe mit dem Peculio dem Anerben übergeben und die Leib-Zucht beziehen.

## §. 8.

Was aber die Leib-Züchter auf der Leib-Zucht erspart, und erworben haben, solches, wann keine auf der Leib-Zucht gezeugte Kinder ob-

händen, erbet nach ihrem Absterben nicht der Guts-Herr, sondern der Auerb und Successor, welchen sowohl bey einem Abstand, als auf den Todts-Fall der Wehrsekeren das Mortuarium verfallen ist, und nicht zweymahl gefordert werden kan.

## §. 9.

Alles, was nach dem tödlichen Hintritt eines Eigenbehörigen sich an Mobilien und Moventien, Waarschaften, Rent-Verschreibungen, und sonst auf dem Erbe oder im Sterb-Hause befindet, wird so lang dafür gehalten, daß es zu des verstorbenen Nachlassenschaft, mitbin zu dem Sterb-Fall und Peculio gehörig sey, bis daran das Gegentheil von dem, welcher Anspruch darauf machet, bewiesen worden.

## §. 10.

Es sind auch die lezt-lebende Ehe-Gatten, Auerben, oder nächste Verwandte des Verstorbenen Eigenbehörigen alles und jedes, was zu dem Peculio gehörig, mitbin alle Moventien und Mobilien, baar vorräthiges oder ausgeliehenes Geld, Activ- und Passiv-Forderungen, und wie es sonst Rahmen hat, richtig und getreulich zu eröffnen und anzuzeigen, wie auch auf Verlangen des Guts-Herren für den Richtern, wessen Jurisdiction der Verstorbene Unterworfen gewesen, eydlich zu bekräftigen, schuldig, daß sie nichts davon verschwiegen, verbracht, oder verhehlet, auch nicht mehr schulden, als würdlich obhanden sind, angegeben haben.

## §. 11.

Solte aber dennoch über Kurz oder Lang kund und offenbar werden, daß die Nachlassenschaft, oder das Peculium unvollkommen oder unrichtig angegeben, und davon wissentlich etwas verschwiegen worden, so soll das Verschwiegene dem Eigenthums-Herren, wann gleich derselbe nur zur Halbscheid dazu berechtiget gewesen, völlig und ganz verfallen seyn.

## Neunter Titel:

## Von Auflassung und Succession der Eigenbehörigen.

## §. 1.

Eigenbehöriger Ehe-Keuten eheliche Kinder erwerben zwar alle durch die Geburt das Erb- und Successions-Recht an dem Gut oder Erbe, welches ihre Elteren nach Eigenthums-Recht unterhaben. Alldieweil aber nur eins von denselben succediren kan, und dann wegen der Art und Weise, wie die Kinder succediren, und welchem darunter der Vorzug oder einiges Vorrecht gebühret, die bisherige Gebräuche und Gewohnheiten an sich sehr unterschiedlich, ungleich auch ungewiß sind, und noch Zeugniß deren aus den Keimteren eingegangenen Richteren es bald so, bald wiederum anders damit gehalten worden, dergestalt, daß, wie es die Erfahrung lehret, diese in dem Herbringen selbst sich äufferende Ungewißheit öfterst zu kostbaren und verderblichen Streit-Sachen Anlaß gegeben, so haben Wir zu Verminderung aller daraus weiter entstehen könnenden

Rechts-Händlen und Proceffen uns mit Unseren Landständen darüber verglichen, und verordnen demnach, daß bey sich ereignenden Successions-Fällen die Guts-Herren (weil ihnen daran, daß ihre Höfe, Erbe, und Kotten mit tüchtigen Leuten wieder besetzt werden, am meisten gelegen ist, und zu vermuthen stehet, daß sie auch am besten dafür sorgen werden) unter denen alsdann obhandenen, zu der Succession und Verwaltung der Stette tauglichen Kinderen Männ- und Weiblichen Geschlechts, auch unter denen 1ter und 2ter Ehe Kinderen, wann der Auerb, oder der, von welchem das Erbe herkommet, zur 2ten Ehe geschritten wäre, die freye Wahl haben sollen, den, oder die, welchen, oder welche sie dazu am tauglichsten zu seyn, erachten, auszuwählen, und zu bestimmen.

## §. 2.

Wann jedoch der Auerb oder die Auerbin nicht, sondern nach dessen oder derselben Absterben der andere Ehegatt sich wieder verheyrathet hätte; und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, soll denselben, wann sonst dagegen nichts erhebliches einzuwenden ist, der Vorzug gelassen werden.

## §. 3.

Es soll aber denen Guts-Herren nicht erlaubt seyn, wann einige deren nachgelassenen Kinderen groß-jährig und fähig, die andere aber noch minder-jährig und unfähig wären, die erste, um unter mehreren Kinderen nachgehens die Wahl zu haben, bis nach erreichter Groß-jährigkeit der letzteren warten, und den Hof oder das Erbe immittels durch andere verwalten zu lassen, sondern, wann ein Hof, Erbe, oder Kotten zur neuen Besetzung eröffnet, und auch nur eines von denen Kinderen demselben vorzustehen, qualificiret ist, so ist der Guts-Herr schuldig, dieselben das Erbe wieder einzugeben, und denselben gegen ein billiges Weinkauf- oder Auffarths-Geld gewinnen zu lassen.

## §. 4.

Wann aber bey Absterben deren Elteren die Kinder noch alle minder-jährig, und das Erbe anzunehmen, und zu verwalten nicht im Stand wären, so hat der Guts-Herr mitlerweile, und bis daran eines deren Kinderen sich zu der Succession und Annehmung der Stette fähig gemacht hat, über die Administration und Verwaltung zu disponiren.

## §. 5.

Damit nun darüber kein Streit oder Zweifel entstehen möge, welche Kinder und Auerben für untauglich und unfähig zu achten, einem Erbe vorzustehen, so sollen die, welche lahm oder gebrechlich, und von solcher Leibs- oder Gemüths-Schwachheit sind, daß sie die einem Eigenbehörigen Haus-Watter oder Haus-Mutter obliegende Feld- und Haus-Arbeit nicht verrichten können: welche zu dem Ackerbau gar keine Lust, noch Wissenschaft davon haben: welche sich eines Verbrechen, so Schand und Leibs-Straf nach sich ziehet, schuldig gemacht, oder welche der Hallsäufferen, Hurerey, oder einem andern lieberlichen und schändlichen Lebens-Wandel

sich ergeben haben, für untüchtig gehalten, und von der Succession ausgeschlossen werden.

## §. 6.

Wann aber gesunden Eigenbehörigen, so die Stette würcklich angetreffen haben, Krankheit oder Leibs-Gebrechen von der Hand Gottes zugeschicket würde, so sind selbe deswegen von dem Erbe nicht zu verstoßen, sondern dabey zu lassen, so lang sie die Lands- und Gutsherrliche Praestanda davon entrichten können. Und sollen auch jene Kinder, welche wegen Mangel an Leib und Glieder zu der Succession nicht gelangen können, so lang sie nicht ausgekeuret sind, den Unter- und Aufenthalt auf dem Erbe zu genießen haben.

## §. 7.

Wann nur ein Kind aufm Erbe wäre, und dieses sich ohne oder mit Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herrn ausserhalb Landes begeben hätte, so ist auf erfolgendes Absterben der Älteren der Guts-Herr auf den 1ten Fall zwar nicht schuldig, den abwesenden Anerben davon benachrichtigen zu lassen, jedoch soll auf dessen Zurückkunft drey Monat lang von Zeit der eröffneten Succession gewartet werden, und wann immittels derselbe sich nicht darstellen würde, mag der Guts-Herr das Erbe mit einem der nächsten Bluts-Verwandten, welche davon noch keinen Abstand gethan, noch auf eine andere Art sich des Erb-Rechts verlustig gemacht haben, und in Ermanglung derselben, seines Gefallens wieder besetzen.

## §. 8.

Auf dem 2ten Fall aber soll der Anerb von der erfolgten Erledigung benachrichtiget, auch allenfalls, wann der Ort seines Aufenthalts unbekannt wäre, durch eine Edictal-Ladung vorgefordert, und demselben zur Wiederkunft Zeit von sechs Monaten verstatet, auf nicht erfolgendes erscheinen aber es mit der Wiederbesetzung der erledigten Stette, so wie auf dem 1ten Fall verordnet ist, gehalten werden; und mag auf gleiche Weise der Guts-Herr verfahren, wann Successions-fähige Kinder und Anerben zu Annehmung der Stette in der, ihnen zu beybringender Erklärung gestatteten Frist, sich nicht entschliessen, und qualificiren, sondern von der einen Zeit zur anderen darunter verzögern wollten.

## §. 9.

Unehlich und frey-gebohrne Kinder (wann die demnächst durch Verhehlung ihrer Älteren legitimiret werden, und in den Leibeigenthum des Guts-Herrn treten, welchem die Älteren eigen sind, haben mit denen nachgehends in der Ehe gezeugten ein gleiches Erb- und Successions-Recht, und sollen denenselben durchaus gleich gehalten werden.

## §. 10.

Gleichwie dann auch, wann bedungen wäre, daß von denen erzeugenden Kindern eines frey seyn solle, solchem Kinde unbenommen ist,

der zugesagten Freyheit oder Freylassung sich zu begeben, und des Rechts zu bedienen, was der Leibeigenthum mit sich bringt.

## §. 11.

Wann eigenbehörige Ehe-Keute, so das Erbe gewonnen haben, ohne Hinterlassung ehelicher Leibs-Erben mit Tod abgehen, und von dem verstorbenen Anerben noch Brüder oder Schwestern übrig wären, sind diese, und in Abgang derselben die, so von dem Gebüte noch vorhanden, mit Vorbehalt der dem Guts-Herrn, wie obgedacht, in pari gradu zu stehenden Wahl, zu der Succession die nächste, jedoch können die so Verzicht und Abstand gethan, wie auch Ehe-Keute, so einmahl die Leib-Zucht bezogen, zu dem Erbe und Successions-Rechte wider den Willen der Guts-Herrn keinen Regress nehmen.

## §. 12.

Wofern aber der Letzt-Lebende, (wann es auch der Anerb nicht, sondern der Ehegatt wäre, so sich mit demselben auf dem Erbe verheyrathet, und eigen gegeben hat) mit Gutsherrlicher Bewilligung wieder zur Ehe schreitet, so gebühret denen aus solcher Ehe erzeugten Kindern das Erb- und Successions-Recht, und werden dadurch des verstorbenen Anerbens Brüder und Schwestern, fort alle übrige, so aus dem Gebüte noch am Leben, von der Succession ausgeschlossen.

## §. 13.

Wann der Anerb oder die Anerbin mit Gutsherrlicher Bewilligung zur zweyten Ehe schreitet, so bleibt zwar der oder dieselbe, es mögen Kinder aus der ersten Ehe seyn oder nicht, auf dem Erbe, so lang er oder sie demselben vorzustehen fähig ist, jedoch sollen dem mit dem Anerben oder der Anerbin sich verheyrathenden Ehegatten, wann er sich eigen gegeben, und Kinder aus erster Ehe obhanden, gewisse, über 25 Jahr nicht zu erstreckende Mahljahren gesetzt werden, und ist derselbe nach Verlauf der Mahljahren, wann immittels der Anerb oder die Anerbin verstorben wäre, dem Kinde, welches der Guts-Herr aus erster oder zweyter Ehe zu der Succession bestimmet, das Erbe einzuräumen, und die Leib-Zucht zu beziehen schuldig.

## §. 14.

Wann aber nach Absterben des Anerben oder der Anerbinne der überlebende Ehegatt sich wieder verheyrathet, und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, als welche, wie oben schon verordnet worden, in der Succession den Vorzug haben, so werden auch auf diesem Fall, und zwar beyden Ehe-Keuten nach Unterscheid und Proportion des Alters derer Ehe-Keuten und Vorkinder sichere doch auch nicht über 25 Jahr zu erstreckende Mahljahren gesetzt, sofern jedoch mittler weil die sämtliche Vorkinder verstorben, oder, frey gelassen, obsonst zu der Succession untüchtig wären, so können zwar die Ehe-Keute nach Ablauf der gesetzten Mahljahren mit Gutsherrlicher Bewilligung noch länger auf dem Erbe verbleiben, müssen aber alldann über das vorhin bezahlte noch ein leydentliches Gewinn-Geld für die übrige Zeit entrichten.

## §. 15.

Dann sollen auch die auf Maßjahren gesetzte Ehe-Leute ein richtiges Inventarium oder Verzeichnuß aller Mobilien und Moventien, mithin des ganzen Peculii und der Schulden ihrem Guts-Herrn einliefern, damit dieser bey dem Abzug daraus, wie sie auf dem Erbe gewirtschaftet haben, ersehen, und in Bestimmung der Leib-Zucht sich darnach richten können.

## Zehnter Titel:

## Von Leib-Geding oder Leib-Zuchten.

## §. 1.

Wann die Eigenbehörige Alters oder anderer Gebrechlichkeiten halber dem ihnen eingethanen Erbe nicht mehr vorstehen können, oder solches ihrem Nachfolgern übergeben, welches jedoch ohne Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herrn nicht geschehen soll, so gebühret denenelben (wann sie auch nur auf Maßjahren das Erbe angenommen) daraus Zeit-lebens der nöthige Unterhalt, und wird genennet das Leib-Geding oder die Leib-Zucht.

## §. 2.

Wann nun bei einem Hofe, Erbe, oder Kotten hiedevor allezeit eine gewisse bestimmte Leib-Zucht an Ländereyen, Wohnung, Pen-Gewächs, Küh-Weyden, und andere dergleichen Zubehörungen gewesen, und hergebracht ist, soll es auch dabey forthin sein Bewenden haben, sonst aber die Bestimmung von dem Guts-Herrn, oder zum wenigsten mit Guts-herrlicher Bewilligung geschehen, und, wann ohne dessen Consens oder Genehmhaltung die Elteren unter sich oder mit dem Anerben und Nachfolgern dieserhalb etwas abgeredet und beschloffen hätten, solches alles Null- und nichtig seyn.

## §. 3.

Nachdem die Erbe und Höfe, welche keine bestimmte Leib-Zucht haben, klein oder groß sind, und die Elteren oder abgehende alte Ehe-Leute darauf gut oder übel Haufgehalten haben, wird die Leib-Zucht determinirt, und eine solche Einrichtung gemachet, wodurch die neue Coloni nicht zu viel beschweret, und auch die Alte zumahl, wann dieselbe dem Erbe wohl vorgestanden haben, mit einem bequemen Unterhalt versehen werden.

## §. 4.

Wolten aber die Elteren lieber bey ihren Kinderen auf dem Erbe bleiben, und dieses füglich geschehen könnte, der Guts-Herr auch damit zu frieden wäre, so genießten dieselbe an der Kinder Tisch die Kost, so gut sie die Kinder selbst haben, und mag über dieses ihnen zum Hand-Pfennung und nöthiger Ausgabe mit Guts-herrlicher Bewilligung jährlich etwas an Geld oder Gelds werth zugelegt, und gegeben werden.

## §. 5.

Damit gleichwohl alsdann der Guts-Herr wegen des Sterb-Falls keine Berkürzung zu besorgen habe, so soll derselbe befugt seyn, das Peculium, so bald die Alten das Erbe übergeben haben, aufschreiben, taxiren, und bedingen, oder in Natura ausnehmen zu lassen.

## 6.

Von denen Ländereyen und pertinentien, welche zu der Leib-Zucht gehören, oder zum Leib-züchtigen Gebrauch Guts-herrlich bestimmt werden, haben die Leib-Züchter den freyen Genuß, und müssen die neue Coloni, wo es nicht anderst hergebracht ist, davon die Pacht und Schätzung entrichten, auch das Leibzuchtshaus in gutem Stande erhalten.

## §. 7.

Wann aber Personen-Rauch- oder Vieh-Schätzung verordnet, und ausgeschrieben würde, bezahlet ein jeder Leib-Züchter für seine Person, Wohnung, und Vieh den Anschlag.

## §. 8.

Wann von denen Elteren oder alten Ehe-Leuten nur einer mehr übrig ist, genießet derselbe nur die halbe Leib-Zucht, gleichwie dann auch, wann beyde die Leib-Zucht bezogen haben, und einer mit Tod abgeheth, der überlebende das Leibzuchtshaus ganz, die übrige Pertinentien aber, wann er auch zur zweyten Ehe schreitet, nur zur Halbscheid behaltet, die andere Halbscheid aber dem Erbe wieder heimfällt.

## §. 9.

Es ist auch denen Leib-Züchtern nicht erlaubt ohne Guts-herrliche Bewilligung fremde Leute und Einwohner neben sich in die Leib-Zucht auf- und anzunehmen, es wäre dann, daß sie schwachen und fräncklichen Alters halber zu ihrer Verpflegung jemanden vonnöthen hätten.

## §. 10.

Wann ein Leib-Züchter oder Leib-Züchterinn mit- oder ohne Bewilligung des Guts-Herrn die Leib-Zucht verlässet, und sich anderstwas wieder verheyrathet, so ist der oder dieselbe so auf den ersten als zweyten Fall der Leib-Zucht verlustig, mit dem Unterscheid gleichwohl, daß auf den ersten Fall ihnen, was sie auf der Leib-Zucht etwa erworben, nicht nur gelassen, sondern auch von dem Wehrfesteren eine unter sich zu vereinbrende, oder allenfalls Guts-herrlich zu bestimmende billige Vergütung für den Abstand, und von dem Guts-Herrn der Frey-Brief umsonst gegeben; auf den zweyten Fall aber denenelben ausser dem, was sie auf der Leib-Zucht erspart haben, nichts gutgethan, sondern nur der Frey-Brief, und zwar auf Kosten des Wehrfesters ertheilet werden solle, weil die Leib-Zucht alsdann ohnentgeltlich an die Stette zurück fällt, und der Wehrfester davon gebessert wird.

## §. 11.

Wann aber von den abgestandenen Ehe-Leuten einer auf der Leib-

Zucht vertriebet, und der andere sich darauf wieder verheyrathen will, muß solches mit Belieben des Wehrfesteren geschehen, und von dem Guts-Herrn vergenehmet werden, und hat alsdann, sonst aber nicht, der einge-kommene Ehegatt, wann er der Lebte-lebende ist, die mit dem Verstorbe-nen vorhin gehabte halbe Leib-Zucht zu genießen, welche jedoch auch, sobald derselbe sich wieder verheyrathet, völlig aufhören soll.

## §. 12.

Die Kinder, welche auf der Leib-Zucht gezeuget werden, haben we-der an die Leib-Zucht, weder an die rechte Stette das mindeste Recht noch davon oder von dem Auerben und Wehrfesteren Aussteuer oder Braut-Schag zu fordern, hingegen sind auch dieselbe nicht Leibzeigen, sondern als Freygelassene zu achten, und behalten über dieß alles, was ihre El-teren erworben, und nachgelassen haben.

## §. 13.

Wann ein Erbe oder Kotte so gering und schlecht wäre, daß davon keine ordentliche Leib-Zucht bestimmet, und mitgetheilet werden könnte, so müssen die Alte bey denen jungen Leuten die Kost und Wohnung verlied nehmen, und denenselben, so weit und so lang Alter und Kräften es ge-statten, Hülf und Beystand leisten, jedoch ist auf diesem Falle dem ei-nen Ehegatten auf Absterben des anderen sich wieder zu verheyrathen, und die geheyrathete Person aufm Erbe oder Kotten zu bringen, nicht erlaubt, wann schon dieselbe sich eigan gehen wolte.

## Münsterscher Eigenthums-Ordnung

## Dritter Titel:

## Von zulässigen, und verbotenen Contracten.

## Erster Titel:

## Von Contracten und Handlungen der Eigenbehörigen insgemein.

## §. 1.

Die Eigenbehörige werden zwar freyen Standes Leuten in so weit gleich geachtet, daß sie mit denenselben, oder auch unter sich, und mit ihren Guts-Herrn selbst auf eine gültige und bündige Art contrahiren und handeln, und sich sowohl anderen, als andere ihnen verbindlich ma-chen können, auch als Zeugen bey anderen Contracten und Handlungen, und selbst bey Errichtung der Testamenten und letzten Willens-Verord-nungen gebraucht werden mögen.

## §. 2.

Gleichwohl müssen ihre Handlungen und Contracten so beschaffen seyn, daß sie weder dem Guts-Herrn noch dem Erbe zum Nachtheil und Beschwerung gereichen, dann da die eigenbehörige Hofe, Erbe und Kot-

ten nicht ihnen, sondern denen Guts-Herrn zugehören, so darf auch ein Eigenbehöriger ohne Guts-Herrlichem Vorwissen und Consens sich in kei-nen zu Schmälerung der unterhabenden Stette abzielenden Contract oder Geschäft einlassen, sondern ist solches, wann es dennoch geschähe, un-gültig und kraftlos.

## §. 3.

Alle übrige Contracten aber (welche zu dem Genuß und nützlicher Verwaltung der Stette gehören, oder nur das Peculium, nicht aber das Praedium selbst, oder dessen Gerechtfam betreffen; wann sie in dieser Ordnung nahmentlich nicht ausgenommen, und auch ob rationis parita-tem unter den ausgenommenen nicht begriffen sind;) mögen die Eigenbe-hörige ihres Gefallens schließen, und eingehen, und muß der Guts-Herr ihnen daran nicht hinderlich seyn.

## Zweiter Titel:

## Von Mieth- und Verdingung.

## §. 1.

Dem Eigenbehörigen ist, wie oben schon verordnet worden, zwar erlaubt, ein oder anderes zu seinem Erbe gehöriges Stück Landes, wel-ches er selbst gültig nicht unter bringen, und verarbeiten kan, zu besse-rem Nutzen und mehrer Bequemlichkeit anderen, jedoch nicht länger, als jedesmahl auf eine Mist-Saat in Pacht oder Mieth zu geben; Er muß aber die Pacht- oder Mieth-Gelder sich jährlich, und nicht voraus und für alle Jahren auf einmahl zahlen lassen, sonst, wann der Locator im-mittels zu sterben käme, ist der Nachfolger, er möge Successor in Peculio seyn oder nicht, die noch übrige Pacht-Jahren auszuhalten nicht schuldig, sondern die verpachtete Ländereyen, ohne die geringste Erstattung der voraus gezahlten Pacht wieder anzugreifen, und an sich zu nehmen be-fugt, und soll dagegen dem Conductor keine gerichtliche Manutemens oder Handhabung zu statten kommen, er hätte dann bey der geschehe-nen Mieth- und Verdingung, oder nachgehends darüber die Guts-Herrliche Bewilligung oder Ratification erhalten, und auf gleiche Art und Weise soll es gehalten werden, wann die Elocation ohne Guts-Herrliche Rati-fication geschehen wäre, und der Locator immittels abgessuffert, oder in Discussion gerathen würde, jedoch soll alsdann dem Conductoren frey stehen, seine der voraus gezahlten Pacht halber habende Forderung bey der Concur-Sache zu proponiren, obsousten wider den Locatoren, so gut er kan, den Regress zu nehmen.

## §. 2.

Es bleibet auch der anticipirten Zahlung ungehindert ein solcher Conductor pro rata des für die noch nicht verfloßene Pacht-Jahren vor-aus gezahlten Mieth-Geldes für die Guts-Herrliche Pächte haftbar, ver-gestalt, daß der Guts-Herr (wann er sich aus des Coloni eigenen Früch-ten, oder aus dessen Peculio, obsoust anders nicht erhohlen kan) an den-selben sich halten, auch die auf dem verpachteten Lande obhandene Frucht in Anspruch nehmen, und sich daraus bezahlt machen könne.

## §. 3.

Wann jedoch ein Eigenbehöriger durch bloße Unglücks-Fälle, mithin ohne sein Verschulden in Unstand und Verlegenheit gerathet, woraus er sich nicht anderst, als durch fremden Beystand und geborgtes Geld helfen und retten kan, so muß er solches seinem Guts-Herrn gebühlich anzeigen, und dieser (wan er seinem Eigenbehörigen Vorschuß zu thun, oder die benöthigte Gelder als eine bewilligte Schuld auf das ganze Erbe zu versichern, bedenken tragen mögte) demselben zum wenigsten erlauben, daß er einige Pändereyen für ein Stück Geldes anderen auf gewisse von dem Guts-Herrn zu bestimmende Art und Jahren zum Niesbrauch einthun, und überlassen möge, und sollen die, so mit Guts-herrlicher Bewilligung Gelder darauf hergeschossen, in dem rühigen Gebrauch und Genuß deren Pändereyen nicht gestöhret werden, wann auch der Eigenbehörige vor Ablauf der bestimmten Jahren versterben würde.

## §. 4.

Falls aber der Eigenbehörige dazu nicht willig, oder sein eigenes Beste hierunter zu befördern, faunseelig seyn mögte, so ist der Guts-Herr befugt, denselben dazu anzuhalten, oder auch selbst denen Creditoren bis zu ihrer Befriedigung ein und anderes Stück Landes zum nützlichen Gebrauch anzuweisen zu lassen.

## §. 5.

Dann ist auch einem Eigenbehörigen, von anderen Pändereyen oder Erben ein und anderes Stück oder Pertinens, wann die Cultar seiner eigenen Stette darunter nicht leydet, anzupachten, zwar erlaubt, so fern er aber vor der erdfneten Succession ein ganzes fremdes Erbe als Conductor in bestand genommen hätte, und selbes wider den Willen seines Guts-Herrn behalten wolte, dieser nicht schuldig, denselben zum Gewinn, und auf die Erb-Stette kommen zu lassen.

## Dritter Titel:

Von Verkauf und gerichtlichen Anschlag der eigenbehörigen Gütern.

## §. 1.

Ein eigenbehöriges Gut oder Erbe, wann solches zu Vollstreckung einer Rechts-kraftigen Urtheil, obsonsten gerichtlich verkauft wird, soll nach denen Einkünften und Nutzbarkeiten geschäpelt, und alles was davon jährlich einkommet, oder prästiret werden muß, zu Geld gesezet, nach dessen Ertrag sodann der Werth des Praedii gegen zwey und einen halben Rthlr. von hundert, oder ein anderes übliches pro Cent bestimmt, die Eigenthums-Gerechtigkeit aber nach ermesßen, und besonders angeschlagen werden.

## §. 2.

Sosern jedoch befunden würde, daß ein Erbe oder eigenbehöriges Gut nach Proportion derer dazu gehörigen Pertinentien und anlebenden Lasten, welche in der Aestimations-Urkunde mit beschrieben werden sol-

len, zu hoch, oder zu gering in Pacht stünde, ist darauf bey dem Anschlag der Eigenthums-Gerechtigkeit geziemende Reflexion zu nehmen, und nach diesem Unterscheid selbe entweder höher oder geringer anzuschlagen.

## §. 3.

Da nun in Betref des obhandenen fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holzes, und wie solches in Anschlag zu bringen sey, bishero keine gewisse Regel vorgeschrieben, und beobachtet, und bey einigen Gerichtern dieses Gehölz gar nicht, sonderen an statt dessen nur der Antheil der dem Guts-Herrn davon gebührenden Mast angeschlagen worden, dieser Anschlag aber eben so ungewiß ist, als die Mast selbst, und daher nicht bestehen kan; über das auch von dem fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holze der Guts-Herr (obschon er darüber wegen des dem Eigenbehörigen zustehenden Mitgenusses willkührlich zu disponiren nicht vermag) so wie von dem Erbe ein wahrer Eigentümer oder Dominus ist, und neben seinem Antheil der Mastung davon dem Part. 2. Tit. 3. §. 4. 8. et 9. verordneten Genuß oder Gebrauch hat, weiter sodann dabey in Erwägung kommet, daß dem Guts-Herrn, wann das Geblüt ausgestorben ist, das Erbe mit dem darauf obhandenen Gehölze zu seiner freyen Disposition wieder heim falle, so soll hinfüro die Mast nicht, sonderen das fruchtbare Eichen und Büchen-Holz von des Werths-verständigen und beeydeten Aestimatores Stück-weise, und zwar nach dem Preise, wie solches der Orten auf dem Stamm verkauflich ist, angeschlagen, und zugleich bey dem Anschlag angezeigt, und berichtet, auch dem Documento aestimationis mit einverleibet werden, wie viel davon zu Unterhaltung der Gebäuen und übrigen der Stette Nothwendigkeiten ungefehr erforderlich sey.

## §. 4.

Was nun nach Abzug der selbst Nothwendigkeit von dem Anschlag des Gehölzes übrig bleibet, davon soll der Richter, wann es beträglich, und der Mühe werth ist, den dritten Theil nehmen, und dem Preise des ästimirten Praedii in der Aestimations-Urkunden hinzu setzen lassen.

## §. 5.

Häse oder Stetten, die Wüst, und von dem Guts-Herrn oder Schatzungs-Einnehmeren Stück-weise ausgezhan sind, werden zwar auf gleiche Weise, nicht aber nach der Mieth oder Feuer, so die Conductores davon prästiren, sonderen nach der alten Pacht angeschlagen, die Eigenthums-Gerechtigkeit jedoch ausgenommen, als welche auf diesen Fall nicht mit in Anschlag gebracht wird.

## §. 6.

Wann ein Eigenbehöriger ein Stück Landes oder anderes unbewegliches Pertinens angekauft, geerbet, oder auf eine andere rechtmäßige Weise an sich gebracht hat, und solches bey seinen Leb-Zeiten, wie ihm frey stehet, wieder verkaufen wolte, soll er es zuvor seinem Guts-Herrn anzeigen, und diesem, wann derselbe das Pertinens behalten, und so viel,

als ein ander, dafür geben will, das Vor- oder Näher-Kaufs-Recht, und, im Fall der Verkauf ohne sein Vorwissen würcklich geschehen wäre, das Jus retractus gebühren.

#### Vierter Titel:

Von Schenkungen unter den Lebendigen und von Todts-wegen.

##### §. 1.

Gleichwie denen Eigenbehörigen die Macht benommen ist, eine Testamentarische oder andere letzte Willens-Berordnung zu machen, also ist auch denenselben nicht erlaubt, mortis Causa oder von Todts-wegen von ihrem Vermögen etwas zu verschenden, und werden alle dergleichen Schenk- und Berechnungen, welche auf den Todts-Fall gerichtet sind, hiemit Null- und nichtig erklärt.

##### §. 2.

Obwohl nun auch, so viel die Schenkungen unter den Lebendigen betrifft, denen Eigenbehörigen selbst daran gelegen ist, und wohl ansehet, zu ihrem eigenen und ihrer Kinder Nutzen, damit dieselbe desto füglicher und besser dotiret, und ausgesteuert werden können, ihr erworbenes Haab und Gut zu spahren, und ehender zu vermehren, als auf solche Art, mithin durch eine ungebührliche Freygebigkeit zu schmäleren und zu vermindern; so wollen Wir dennoch hierunter denenselben die Hände nicht gänglich binden, sondern verstatten, daß sie davon etwas, jedoch nicht über einen vierten Theil weggeben, und verschenden mögen.

##### §. 3.

Würde aber ein Eigenbehöriger mehr als einen vierten Theil seines Peculii verschenden, so ist die Donation, in so weit das Geschenk den vierten Theil übertrifft, unkräftig, und von keiner Würdung.

##### §. 4.

Dan sollen auch überhaupt dergleichen Schenkungen und Donationes inter vivos, sie mögen so gering seyn, wie sie wollen, für nichts, und als nicht gemacht, angesehen und gehalten werden, wann nicht das verschendete dem Donatario mit dem Genuß und Eigenthum sofort überliefert, sondern die Donation mit Vorbehalt des Genußes geschehen, oder die Tradition bis nach dem Tod des Donantis ausgestellt wäre.

#### Fünfter Titel:

Von bewilligten und unbewilligten Schulden.

##### §. 1.

Die Eigenbehörige sollen sich, so viel möglich, vor Schulden hüten, und wann sie Geld aufzunehmen, benöthigt sind, solches und die Ursach, warum sie zu der Aufnahme gezwungen werden, ihrem Guts-Herrn vortragen, und bey demselben sich um die Guts herrliche Bewilligung gezeuend bewerben.

##### §. 2.

Hat nun der Guts-Herr seinen Consens dazu gegeben, so ist nicht allein der Schuldner und Unerb oder Nachfolger (wann er auch ein Fremder, und kein Successor in Peculio wäre) sondern auch der Hof oder das Erbe selbst (wann solches in der Bewilligungs-Urkunde zum Unterpand gesetzt worden) für die Schuld haßbar.

##### §. 3.

Es ist und bleibet aber doch der Eigenbehörige der Principal-Schuldner, und mag der Gläubiger nicht ehender (als wann er von demselben oder aus dem Peculio seine Zahlung nicht erhalten kan) das versändete Erbe in Anspruch nehmen.

##### §. 4.

Wann also ein Eigenbehöriger das bewilligte Capital wieder ablegt, so hat er nicht des Guts-Herrn, sondern seine eigene Schuld bezahlt, und dessenthalben an seinen Guts-Herrn nichts zu forderer, und soll auch der eingelösete Schuld- und Bewilligungs-Brief für kein genommen, oder erworbenes Gut gehalten, sondern dem Guts-Herrn sofort cancellirt wieder eingeliefert werden.

##### §. 5.

Damit nun auch die bewilligte Schulden auf die hypothecirte Erben und Höfe nicht immer und beständig haften bleiben, so haben sich die Guts-Herrn bey Ertheilung der Consens-Briefen wohl fürzusehen, daß sie es nicht bloß auf ihre Eigenbehörige, und die Bestimmung gewisser Jahren (binnen welchen sie die bewilligte Schuld wieder abführen sollen) ankommen lassen, sondern den Consens und die Caution oder Hypothec selbst auf gewisse Zeit und Jahren dergestalt limitiren, und einschräncken, daß nach deren Verlauf dieselbe aufhören, und erloschen seyn solle.

##### §. 6.

Wann ein Eigenbehöriger zu Ablegung bewilligter Schulden, oder Auskaufung eines Lehendes, oder Grund-Zinses, oder eines andern dem Erbe anlebenden Oneris Geld aufgenommen hätte, und der Gläubiger der geschehenen Verwendung halber den Beweis führen könnte und wolte, so muß der Unerb oder Successor die contrahirte Schuld, weil er davon gebeitert ist, übernehmen, und bezahlen, wann schon der Guts-Herr dazu seine Bewilligung nicht ertheilet hätte.

##### §. 7.

Gleichwie dann auch (wann ein von Eigenbehörigen erworbenes Stück Landes oder anderes Pertinens dem Erbe würcklich einverleibet, von denen verstorbenen Acquirenten aber zum Ankauf, obsonst nachgehends Geld darauf genommen, und verschrieben, oder von dem Kauf-Schilling noch etwas rückständig wäre) solches nicht allein zum angreiflichen Unterpand dafür haßbar bleibet, sondern auch der Unerb oder Successor, weil er den Genuß davon hat, von dem rückständigen Kauf-Schilling, oder auf-

genommenen Gelde die Zinsen bis zur Ablösung des Capitalis zu entrichten, schuldig ist.

## §. 8.

Alle übrige unbewilligte Schulden aber, wie die immer Nahmen haben, sie mögen zu Ausführung der Schätzung, Gutsherlichen Pächten, oder auch anderen von dem Zeitlichen Inhaberen der Stätte aus dem Genusse zu bestrittenden Ausgaben contrahiret seyn, ist der Auerb oder Nachfolger, wann er kein Successor in Peculio ist, zu tragen, und abzufinden, nicht verbunden.

## §. 9.

Wann eigenbehörige Ehe-Beute (welche, wie oben in dem 2ten Theil Tit. 9. §. 13. gedacht ist, auf Wahljahren, und nach Verlauf derselben auf die Leibzucht zu sitzen kommen) inmittels Schulden gemacht hätten, so hat der Guts-Herr aus dem, bey Antretung der Wahljahren errichteten Inventario, nach dem Zustand der Schulden, wie selber damahls gewesen, sich zu erkundigen, und wann nach der Zeit mehrere ohne Bewilligung oder unnötiger Weise contrahiret wären, dahin zu sorgen, daß die Leibzucht, so viel thunlich, eingeschränket, und daraus die contrahirte neue Schulden ganz oder zum Theil abgefunden werden.

## §. 10.

Wann aber ein Leibzüchter, nachdem er die Leibzucht bezogen, Schulden gemacht hätte, und nicht so viel hinterliesse, daß die Creditores befriediget werden könnten, ist der Wehrfester oder Inhaber der Stätte zu Ausführung solcher Schulden keineswegs verbunden, noch anzuhalten.

## Sechster Titel:

## Von Hypothequen und Bürgschaften.

## §. 1.

Wann ein Eigenbehöriger Schulden machet, und sein Vermögen oder Peculium zum Unterpand setzet, ist die gestellte Hypothec zwar gültig, und söglic auch der Glaubiger wann schon die Schuld Gutsherlich nicht bewilliget wäre, zu Erhaltung seiner Befriedigung darauf nach Maßgab, wie in dem 4ten Theil Tit. 5. §. 6. verordnet ist, gerichtlich zu verfahren, berechtiget.

## §. 2.

Eofern aber der Schätzungs-Einnehmer, oder die, so Zehenden, Grund-Zins, oder andere Onera inhaerentia aus dem Erbe zu empfangen haben, oder die Guts-Herren, mit ihren Rückständen zur Sache eintreten, so gebühret denselben das Vorzugs-Recht, jedoch dem Schätzungs-Einnehmer wegen rückständiger Schätzung Landsherlicher Verordnung nach nicht weiter als von denen letzteren sechs Monaten, und da die Guts-Herren nach Vorschrift dieser Ordnung, sich selbst durch Zwangs- und Executions-Mittel zu der Zahlung verhelffen, und andey wider die Eigenbehörige, welche ihre jährliche Pächte und Praestaciones so weit in Rückstand kommen lassen, als die sämtliche Praestanda von dreyen Jah-

ren ausmachen, mit der Abäußerung verfahren können, und sich bezumessen haben, wann sie ihres Rechts sich nicht bedienen, so soll auch von denen Gutsherlichen Pächten nur der Rückstand den Vorzug haben, welcher die sämtliche von dreyen Jahren zusammen gerechnete Praestanda nicht übersteiget.

## §. 3.

Da nun auch hiebevör öfterst kostbare Rechts-Händel und Processen daraus entstanden, daß (wann nach Abzug der privilegirten Forderungen nichts, oder nicht so viel von dem Peculio übrig bleibet, daß die unbewilligte Schulden abgeführt werden können) die Creditores gegen Abtrag sämtlicher, dem Erbe anlebenden Lasten, sich des niedlichen Gebrauchs oder Jus ad glebam, so lang der Schuldner lebet, anmassen, und dafür halten wollen, als wann unter dem ihnen verfesten Peculio, auch dieses Jus begriffen und mit verpfändet wäre, dieses aber irrig, und ein Eigenbehöriger seinen Creditoren das Jus ad glebam zu übertragen, oder zum Unterpand zu setzen so wenig befugt, als wenig der Guts-Herr schuldig ist, mit seinem Erbe andere, als denen das Successions-Recht gebühret, schalten und walten zu lassen, so wird dieser Mißbrauch hiermit gänzlich abgeschafft, und verordnet, daß die Creditores (wann sie auf den Mißbrauch oder das Jus ad glebam gerichtlichen Anspruch machen wollten) nicht gehöret, sonderen einmahl für all abgewiesen werden sollen.

## §. 4.

Es soll auch instünftige denen Eigenbehörigen die Macht, für andere das Ihrige zu verschreiben, und sich als Bürgen einzulassen, hiemit benommen, und die gestellte Bürgschaft Null- und nichtig seyn.

## Siebenter Titel:

## Von Aussteuer und Braut-Schätzen.

## §. 1.

Da in denen eigenbehörigen Gütern, Höfen, Erben, Kotten, und dem nach Abzug des Sterbfalls übrig bleibenden Peculio nur eins deren Kinderen (welches vermög dieser Ordnung dazu bestimmt wird) succediren kan, so sind die Elteren, und nach deren Absterben die Anerben und Successores schuldig, die übrige Kinder, sie mögen aus erster, oder auch, wann der überlebende Ehegatt sich mit Gutsherlicher Bewilligung wieder verheyrahet, aus der folgenden Ehe entsprossen seyn, nach den Kräften des Peculii, und vom Erbe habenden Genusses zu dotiren, und auszusteuern.

## §. 2.

Indem aber allbereit von Unseren in Gott ruhenden Herren Vorfahren am Hochstift durch unterschiedliche Edicta, und Landtags-Abschiede heilsamlich verordnet worden, daß kein Eigenbehöriger sich erklühnen, noch die Gewalt haben solle, Aussteuer und Braut-Schätze ohne Bewilligung des Guts-Herren zu bestimmen, und auszuloben, so lassen Wir es auch dabey lediglic und dergestalt bewenden, daß sothane unbewilligte

Auslob- und Versprechungen nicht nur an sich selbst nichtig, ungültig, und kraftlos, sondern auch diejenige, welchen die Auslobung geschehen, ihrer wegen des Braut-Schages oder Aussteuer einiger Massen gehaltenen Anspruch und Forderung verlustig, und über dieß, wann auf die unbewilligte Auslobung der Braut-Schag gang oder zum Theil würdlich bezahlet wäre, das gezahlte dem Guts-Herrn verfallen, und derselbe solches von dem ausgesteuerten oder dotirten Kinde, Bruder oder Schwester indehni Conditione zurück zu fordern, berechtigt seyn solle.

## §. 3.

Wann aber darauf noch nichts, oder weniger als ein vierter Theil ausgezahlt wäre, soll der, welcher ohne Guts-herrliche Bewilligung Aussteuer oder Braut-Schag ausgelobet hat, auf den ersten Fall den vierten Theil des ausgelobten Quanti, und auf den 2ten den Rest des 4ten Theils seinem Guts-Herrn zur Straf und Warnung entrichten, hingegen die Uns zu hart geschehene Destitutions-Straf, welche in dem Edicto vom 23ten März 1729. auf die unbewilligte Auslobung gesetzt worden, hiermit aufgehoben seyn.

## §. 4.

Es soll auch wider diese Unsere gnädigste Verordnung keine Renantiation Statt finden, und, wann die auch eyblich geschehen wäre, dennoch die unbewilligte Auslobung von keiner Würdigung seyn, sondern der darauf klagende Theil von dem Richterem enthöret, und abgewiesen, wie nicht weniger (wann an Statt der Aussteuer oder Braut-Schages die Elteren für ihre Kinder, oder die Auerben für ihre Geschwister das Gewinn einer anderen Stette bedungen, oder an anderen etwas zu bezahlen, versprochen hätten, ohne daß eine wahre und gültige Causa dehendi da wäre) solches alles als simuliret, mithin Null- und nichtig gehalten, und erklärt werden.

## §. 5.

Wann demnach es an dem ist, daß ein Kind, Bruder, oder Schwester dotiret oder ausgesteuert werden muß, sollen die, so die Aussteuer zu geben schuldig sind, mit denen, welchen sie gebühret, sich bey ihrem Guts-Herrn angeben, den Zustand der Stette und ihres Vermögens samt denen von ihnen selbst oder ihren Vorfahren gemachten Schulden getreulich anzeigen, und ersühen, sodann darauf, was sie dem Kinde, Brüdern, oder Schwester mitgeben zu können, vermeinen, in Vorschlag bringen, und darüber die Guts-herrliche Erklär- und Entschliessung zu erwarten haben.

## §. 6.

Solte aber wider alle Zuversicht ein Guts-Herr hierunter auf geziemendes Ansuchen der Billigkeit kein Gehör geben, oder den Kinderen nichts zustehen wollen, so mögen die Elteren oder Kinder bey der vorgesehten Obrigkeit sich darüber beschweren, und soll alsdann die Determination der Aussteuer oder des Braut-Schages, (nach dem der Guts-Herr von der angehobenen Klage denuntziret, und vorher die Güte inter Partes versucht worden) von Gerichts- und Amts-wegen geschehen, und dabey beobachtet werden, was in dem zweyten Theil dieser Ordnung Tit. 5. §. 3. erinnert und vorgeschrieben ist.

## §. 7.

Das nun also den Kinderen, Brüdern oder Schwestern zum Braut-Schag oder Aussteuer Guts-herrlich, oder allenfalls gerichtlich zugelegt und bestimmt ist, darüber soll denenselben zu ihrer Versicherung genüglamer Schein und Beweiß mitgetheilet, und von denen Elteren, Auerben und Successoren richtig abgeführt werden; der Guts-Herr selbst aber, oder das Erbe dafür nicht haften, noch in Anspruch genommen werden können.

## §. 8.

Es müssen gleichwohl die, so Aussteuer oder Braut-Schag von dem Erbe verlangen, und rechtmäßig zu fordern haben, sich bey Verlust der Halbscheid des hernächst bestimmenden Braut-Schag-Quantum vor der Verheyrathung bey ihren Guts-Herrn melden, und die Determination begehren, und die Guts-Herrn, wann die Bestimmung sofort nicht geschähe, denenselben zum wenigsten darüber, daß sie sich zu rechter Zeit gemeldet, ein schriftliches Zeugniß ertheilen.

## §. 9.

Nach der geschehenen Bestimmung aber, soll von dem Auerben oder Beherren der Braut-Schag oder die Aussteuer, wann keine Zahlungs-Terminen vereinbaret worden, aufs längst binnen fünf Jahren von Zeit der geschehenen Auslobung, und wann Terminen gesetzt wären, vor Ablauf des zweyten Termins der erste, und so weiter nacheinander, sodann der letzte Termin binnen Jahrs-Frist nach der Verfall-Zeit so gewiß gefordert, und auf nicht erfolgender Zahlung gerichtlich eingeklaget werden, als sonst nach der Zeit, wann immittels die Zahlungs-Terminen von dem Guts-Herrn nicht verlängert wären, die Forderung nicht mehr gültig, sondern erloschen seyn soll.

## §. 10.

Wann auch die Elteren, welche freyen Standes gewesen, und sich in den Eigenthum begeben haben, unterlassen hätten, vor der Eigengebung ihren Kinderen, die sich nicht mit eigen gegeben, dotem oder legitimam zu constituiren, so muß die Constitution und Bestimmung jedoch auf diesen Fall mit Vorwissen und Belieben des Guts-Herrn annehmlich geschehen.

## Münsterscher Eigenthums-Ordnung

## Vierter Theil:

Von der Art und Weise, wie die Leibeigenschaft aufhöret, auch von Verwürdung des Gewinn- und Erb-Rechts, und von der Eigenhörigen Recht- und Process-Sachen.

## Erster Titel:

Von Freylassung und Frey-Briefen.

## §. 1.

Gleichwie aus verschiedenen Ursachen die Leibeigenschaft ihren Ursprung und Anfang hat, also ist auch die Art und Weise, wodurch die-

selbe wieder aufhöret, und ein Eigenbehöriger die Freyheit erlanget, unterschiedlich, und zufoerst derjenige frey, welcher von seinem Guts-Herrn der Leibeigenschaft entlassen wird.

## §. 2.

Die Manumission oder Freylassung kan Schrift- oder mündlich, mit oder ohne Zeugen, auch sowohl durch eine letzten Willens-Verordnung, als durch einen Actum inter vivos geschehen, wann nur dieselbe genugsam bewiesen werden kan; und soll die Freylassung von der Zeit an, da der Frey-Brief zugesagt, oder bedungen ist, ihre Würckung haben, wann schon darüber kein Schein ertheilet, oder der Frey-Brief später ausgefertigt wäre.

## §. 3.

Nur aber jene Guts-Herrn, welche mit ihren Gütern frey und ungehindert zu schalten und zu walten, oder davon zum wenigsten das utile Dominium haben: dann die, welche nach Anweisung §. 1. et sog. Tit. 3. Part. 1. für solche gehalten werden, wie auch minderjähriger Guts-Herrn beyndete Vormünder können denen Eigenbehörigen die Freyheit und Erlaß-Briefe geben.

## §. 4.

Wann nun ein Eigenbehöriger der Leibeigenschaft gern entlassen seyn möchte, muß er seinem Guts-Herrn, oder dem, so zu der Freylassung Macht und Gewalt hat, solches, und die Ursachen, warum er die Freyheit verlanger, geziemend anzeigen, und wann dieselbe wahr und erheblich befunden werden, der Guts-Herr die Witt des Eigenbehörigen nicht leicht, und ohne rechtmäßiges Bedencken nicht abschlagen, sondern demselben für ein billiges und gebräuchliches Löse-Geld die Freyheit, und darüber Siegel und Briefe ertheilen.

## §. 7.

Erhebliche Ursachen, um die Freyheit und den Erlaß-Brief zu suchen und zu ertheilen, sind unter anderen diese, wann ein abgehender Eigenbehöriger sich auf eines anderen Guts-Herrn Hof oder Erbe zu verheyrathen, Gelegenheit, oder seinem Beruf nach einen Ordens- oder anderen geistlichen Stand erwählet, oder ein Handwerck erlernet, und sich im Amt und Gilde zu begeben, vorhat, oder andere Wissenschaften erworben, und es so weit gebracht hat, daß er sich dadurch weiter befördern, und sein Glück machen könne.

## §. 6.

Solte nun ein Eigenbehöriger eine von diesen, oder anderen dergleichen wichtigen Ursachen zu seiner Freylassung mit Grund und Wahrheit fürbringen, und dannoch von seinem Guts-Herrn den Frey-Brief nicht erlangen können, oder auch ein Guts-Herr von seinem Eigenbehörigen ein ungewöhnliches und übertriebenes Freykaufs-Geld fordern, und auf diese Art den Freykauf beschwerlich, oder gar unmöglich machen wollen, so mag ein solcher Eigenbehöriger die Obrigkeit imploriren, und soll es alsdann mit Untersuchung und Entscheidung der Sache gehalten

werden, wie in dem 8ten Theil Tit. 7. von gerichtlicher Bestimmung, der Aussteuer und Brautschätzen §. 6. verordnet ist.

## §. 7.

Würde aber ein Eigenbehöriger die Freylassung zeitlich nicht, sondern erst in seinem hohen Alter begehren, um, was er immittels erworben, und für sich gebracht hat, anderen übertragen, oder vermachen zu können, so ist der Guts-Herr darunter zu Willfahren, nicht schuldig, noch dazu anzuhalten.

## §. 8.

Wann bey der Auflassung bedungen und zugesagt wäre, daß die Erst-Gebohrte, oder eines der zukünftigen Kinderen frey seyn solle, so muß nichts desto weniger nachgehends der Guts-Herr um den Frey-Brief geziemend belanget, und dafür das gewöhnliche Schreib-Geld, weiter aber nichts bezahlet werden.

## Zweyter Titel:

## Von der Verjährung.

## §. 1.

Gleichwie unter denen Ursachen, woraus die Leibeigenschaft entsethet, die Praescription oder Verjährung mitgezehlet wird; also kan auch durch die Verjährung die Freyheit auf Art und Weise, wie folget, erworben werden.

## §. 2.

Wann demnach ein Eigenbehöriger einen rechtmäßigen Titulum und guten Glauben für sich, und zum Exempel von einem, welcher sich für seinen Guts-Herrn ausgegeben, und von ihm dafür gehalten worden, einen Frey-Brief erhalten hätte, und nach der Zeit 50 Jahr verfloßen wären, ohne daß er immittels von dem rechten und wahren Guts-Herrn des Leibeigenthums halber angefordert worden, so ist derselbe frey und kan als ein Leibeigener nicht mehr vindiciret werden.

## §. 3.

Dergleichen soll auch eine eigenbehörige Person, die sich auf eines anderen Guts-Herrn Erbe oder Kotten mit dem Auerben oder der Auerbinne verheyrahet, von dem vorigen Guts-Herrn nach 50 Jahren, wann immittels von demselben keine Interpellation geschehen wäre, wegen der Leibeigenschaft nicht mehr angesprochen, sondern für freygelassen gehalten werden.

## §. 4.

Sonst und ausser diesen Fällen aber kan ein Leibeigener, wann schon der Leib- und Eigenthums-Herr seines Guts herrlichen Rechts sich noch so lang nicht bedienet hätte, weil ihm dieses allezeit frey gestanden, und die Unterlassung zu keinem Nachtheil gereicht, sich mit keiner Verjährung schützen, es hätte dann derselbe, da er von dem Guts-Herrn des Leib-Eigenthums halber angefordert worden, dagegen vermit-

tels Abläugnung der Leibeigenschaft erweislich protestiret, und der Guts-Herr durch ein dreysigjähriges Stillschweigen es dabey bewenden lassen.

### Dritter Titel:

Von anderen Ursachen und Begebenheiten, wodurch der Leibeigenthum aufhöret.

#### §. 1.

Wann ein Eigenbehöriger seinen Leibeigenen Stand zu verändern Ursach und Gelegenheit hat, so muß derselbe sich bey seinem Guts-Herrn, wie in diesem Theil Tit. 1. §. 4 et 5 bereits verordnet ist, um den Frey-Brief gestimmend bewerben, und wollen Wir auch keinem Eigenbehörigen zu Aemtern, Würden und Ehren, womit die Leibeigenschaft nicht bestehen kan, befördern, noch zugeben, daß einer, der von der Geburt, oder sonst Leibeigen ist, ad sacros Ordines promovirt, oder in Klöstern an- und aufgenommen werde, wann er nicht den Er-las-Brief vorgezeiget, oder von der erhaltenen Freyheit genügsamen Beweis beygebracht hat.

#### §. 2.

Da gleichwohl ein solches sich aus Unwissenheit leicht zutragen könnte, so sollen zwar auf diesem Fall die Welt- oder Ordens-Geistliche, und die, so Doctoratum, Rath- oder andere Ehrenstellen in Militair- oder Civilen Stände erhalten haben, nicht als Leibeigene ab- und zurück gerufen werden können, jedoch aber damit die Guts herrliche Rechten darunter nicht leiden, für die Kloster-Geistliche die Älteren, Anerben, oder Wehrfester den Frey-Brief oder die Freylassungs-Gebühr bezahlen, und die übrige mit dem Leibeigenthums-Herrn sich so gewiß abfinden, und ein billiges Freylassungs-Geld entrichten, als sonst nach dem tödtlichen Hinterritt ihre Nachlassenschaft demselben nach Eigenthums-Recht verfallen seyn soll.

#### §. 3.

Desgleichen wird das Band der Leibeigenschaft aufgelöst, und die Freyheit erlanget, wann ein Eigenbehöriger selbst sein unterhabendes Erbe von dem Guts-Herrn an- und frey kauft.

#### §. 4.

Wann nun ein Eigenbehöriger durch einen Frey-Brief oder auf eine andere Weise seine Freyheit erhaltet, so verliethret hingegen derselbe das am Erbe vorhin gehabte Erb- und Successions-Recht, und kan auf etwa sich begebenden Erledigungs-Fall zugelassen zu werden, nicht mehr präntiren, wann er sich schon wieder eigen gehen wolte.

#### §. 5.

Wann auch ein Eigenbehöriger von seinem Guts-Herrn ein anderes Erbe, als worauf er geböhren ist, annimmt, obschon derselbe nach als vor eigen verbleibet, so wird er doch des Anerb-Rechts an seiner Geburts-Stette dadurch verlustig, und für abgestanden gehalten.

### Vierter Titel:

Von dem Verlust des Gewinn- und Erbrechts durch übele Verhaltung und Verbrechen.

#### §. 1.

Wann ein Eigenbehöriger Anerb und Successor in Praedio sich ohne Vorwissen seines Guts-Herrn verheyrathet, oder (wann er zu dem vorhabenden Heyrath den Guts herrlichen Consens zwar gesucht, der Guts-Herr aber darinn zu willigen, rechtmäßiges Bedenken hätte) dennoch zur Ehe schreitet:

#### §. 2.

Wann der Eigenbehörige sein unterhabendes Erbe veruachlässiget, Häuser, Hecken, und Wrechten verfallen, die Aecker und Ländereyen wüst und unbefleuet liegen lasset, mithin solcher, oder anderer Gestalt das Erbe merklich verschlimmert, und den Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen, nicht im Stande wäre:

#### §. 3.

Wann derselbe ohne Anweiss- und Bewilligung des Guts-Herrn fruchtbares oder verbottenes Holz hauet, und dadurch dem Erbe einen merckwürdigen Schaden zufüget, jedoch mit der Bescheidenheit, daß, sofern der Eigenbehörige durch fleißiges Pflanken, oder in anderen Stücken das Erbe ziemlich verbessert hätte, und den Holz-Schaden zu ersetzen urbieltig, und im Stande wäre, darauf zum erstenmahl und nicht weiter reflectirt, und sofern wegen geringheit des Schadens oder erst erworbener Ursachen halber keine Abäußerung Platz hätte, die auf die verbottene Holzschälung per Stück zu 20 Rthlr. gefesete Straf nur mit 10 Rthlr. im Fall der Abäußerung aber gar keine Geld-Straf bezahlet werden solle:

#### §. 4.

Wann ein Eigenbehöriger und würcklicher Wehrfester neben seiner eigenen Stette ein fremdes Erbe wider den Willen seines Guts-Herrn in Pacht zu nehmen, sich unterstehet:

#### §. 5.

Wann derselbe ein schweres Verbrechen begangen hätte, und deswegen auf ewig des Landes verwiesen, oder mit einer insfamircnden Leib-Strafe belegt würde, mit dem Vorbehalt gleichwohl, daß darunter die nur zur Correction und Besserung angesehene Zuchthaus-Straf nicht zu rechnen, und das Verbrechen des einen Ehegattens, dem anderen, der kein Theil daran hat, und auch denen unschuldigen Kinderen an ihr habendes Recht nicht nachtheilig fallen solle.

#### §. 6.

Wann der Eigenbehörige ohne Mißwachs, Hagelschlag, Kriegs-Überzug, oder andere dergleichen, von ihm allenfalls zu beweisende Unglücks-Fälle gelitten zu haben, aus bloßer Nachlässigkeit und übler Wirthschaft die Guts herrliche Pächte, und übrige Praestanda aller An-

mahn- und Warnung ungeachtet, nach durch öffentlichen Druck geschehener Verkündung dieser Ordnung, so weit in Rückstand kommen lassen, als die sämtliche Praestanda in drey Jahren ausmachen:

## §. 7.

Und endlich, wann ein Eigenbehöriger ohne Noth und Gutsheerliche Bewilligung sich in Schulden vertieft, und dadurch veranlassen würde, daß sein Peculium in Discussion gerathen, und das Erbe wüß gemacht werden müße:

## §. 8.

So hat der Eigenbehörige, wann auch nur eine von obgedachten Abäußerungs-Ursachen ohhanden wäre, das Erb- und Gewinn-Recht verwürdet, und kan mit Weib und Kinderen auch vor- und erster Ehe Kinderen, wan von denen Elteren der oder die, wovon das Erbe herkommet, noch am leben, den oben §. 5. erwähnten Fall nur allein ausgenommen, von dem Erbe entsetzt werden; jedoch erlangen die abgeäußerte Ehe-Leute mit ihren Kinderen alsdann die Freyheit, und soll denenselben zum Beweis, daß sie frey sind, und damit sie anderwärts desto füglich unterkommen, und ihr Brod gewinnen können, der Frey-Brief unentgeltlich ertheilte werden.

## §. 9.

Hätte aber der Abgeäußerte noch Brüder oder Schwestern, oder andere Bluts-Berwandte, welche Recht am Erbe, und davon noch keinen Abstand gethan haben, so ist die Abäußerung denenselben an ihrem Successions-Rechte unnachtheilig.

## Fünfter Titel:

## Von Keufferungs- und anderen Process-Sachen der Eigenbehörigen.

## §. 1.

Der Guts-Herr muß nicht aus eigener Macht seinen Eigenbehörigen der Stette oder des Hofes entsetzen, sondern, wann er zu der Abäußerung- und Praedial-Discussion zu schreiten befugt, und willens ist, denselben gerichtlich belangen lassen, und soll gleich bey Einführung der Sache das Peculium des Beklagten zu mehrerer Sicherheit describiret, und impignoriret werden, jedoch muß derselbe, so lang der Abäußerungs-Process währet, Schätzung, Pacht, und alle übrige Onera abführen, und wird auch durch die gerichtliche Description und Impignoration des Peculii dem Guts-Herrn und Schätzungs-Einnehmeren das Recht, die Execution und Pfandung selbst verfügen zu lassen, nicht benommen.

## §. 2.

Wann nun der Eigenbehörige, nachdem er mit seinen Einreden nothdürftig gehöret worden, aus denen in dem nächst-vorigen Titel beschriebenen, oder auch anderen eben so grossen und wichtigen oder noch größseren Ursachen, worüber in vorkommenden Fällen die Interpretatio authentica einzuholen ist, des Gewinn-Rechts und Erbnies-Brauchs verlustig erklärt würde, so sollen in der Destitution, oder Abäußerungs-Urtheil

zugleich wider die Creditores, welche an das Peculium Anspruch zu haben, vermeinen, die gewöhnliche Edictal-Ladungen ex Officio erkannt, und sofort, oder wann der Succubens appelliret, und Processus appellatorios oder revisorios erhalten hätte, so bald in zweyter Instanz Confirmatoria ergangen, ausgefertigt, und bewürdet, immittelt auch das Peculium des Abgeäußerten ganz oder zum Theil, und so viel davon nach Gestalt der Sache nöthig erachtet werden wird, assimiret, und distrahiret, sodann nach geschehener Reproduction der Edictal-Ladungen Ordo Creditorum gemacht, die unbewilligte Schulden aber allen privilegirten Forderungen, worunter auch der aufm Erbe verurthachte Schad zu rechnen ist, nachgesetzt, und ein jeder seiner Ordnung und habendem Vorrechten nach befriediget werden.

## §. 3.

Was nun, nachdem ein jeder seine Zahlung erhalten, von dem Peculio, oder daraus gelöheten Gelde übrig bleibt, gehöret nicht dem Guts-Herrn, sondern dem Abgeäußerten, und soll demselben bey dem Abzug und Raummung der Stette alles, was sein ist, ohnweigerlich abgefolget werden.

## §. 4.

Würde aber der vielen Schulden halber, mithin aus denen in dem 6ten und 7ten Spho nächst vorigen Titels enthaltenen Ursachen die Abäußerungs-Klag angehoben, so müssen gleich Anfangs neben der Citation wider den Bauren, auch die Edictal-Ladungen contra Creditores gebeten, und erlant werden.

## §. 5.

Die Guts-Herrn müssen jedoch Schulden halber den Eigenbehörigen nicht so leicht discentiren, und das Erbe wüß machen lassen, sondern vielmehr darauf bedacht seyn, wie derselbe wieder auf- und zugleich denen Creditoren zumahl (wann sie ohne Bucher und Gewinn-sucht ihre Gelder vorgeschossen, und in Nachgebung der Zinsen oder sonst der Billigkeit nach sich finden lassen wollen) geholfen, und zu dem Ende für dieselbe etwann ein Stück Landes, wann es ohne Abbruch der Schätzung und Pächten füglich geschehen kan, einige Jahr lang zugesäet werde, damit sie auf diese oder eine andere best-thunliche Art zu dem ihrigen nach und nach wieder gelangen mögen.

## §. 6.

Wann aber der Eigenbehörige sich selbst, oder auch ein unbewilligter Creditor denselben discentiren lassen wolte, sollen keine Processus oder Edictal-Ladungen erkannt, sondern beyde abgewiesen werden, und sollen auch die Eigenbehörige unbewilligter nach der Zeit, da diese Ordnung durch öffentlichen Druck verkündiget worden, contrahirten Schulden halber nicht sofort mit der Execution überfallen, und gänzlich ausgepfändet, sondern nach dem die Schuld klein oder groß ist, leidentliche Zahlungs-Terminen von Gerichtswegen bestimmt, und wann die nicht gehalten würden, auf Anrufen des Creditoris zwar mit der Execution verfahren, die zum Acker-Bau nöthige Pferde und Acker-Gereitschaft aber gar nicht gepfändet und weggenommen werden.

## §. 7.

Die Abäufferungs- und alle übrige Sachen und Actiones, welche die Guts-Herren und Eigenbehörige mit und gegen einander haben, werden bey denen ordentlichen Gerichten, wofür sie gehören, eingeführt, jedoch soll gleich im Anfang die gültliche Beylegung ex Officio versucht, und, wann kein Vergleich getroffen würde, die Sach-Summarie, und vermittelst eines auf Verlangen beyder oder auch nur einer Parthey anzuordnenden Gast-Gerichts untersucht, und entschieden werden.

## §. 8.

Dann wollen Wir auch in besagten sowohl würklich Rechtshängigen, als künftig einführenden Sachen dem überwundenen Theil zwar eine Appellation, als nemlich von denen Untergerichten an Unser Weltliches Hofgericht, und von diesem, wie auch von Unserem geistlichen Hofgerichte, wann die Sach bey diesen beyden Gerichten in erster Instanz angehoben wäre, das Remedium revisionis bey Unserem Hof-Rath gnädigst verstaten, was aber in der 2ten Instanz confirmando vel reformando geurtheilt worden, dabey soll es der weiteren Appellation oder Provocation ohngehindert sein Bewenden haben.

## §. 9.

Es soll auch ein Eigenbehöriger mit anderen in Sachen die das Erbe, oder dessen Gerechtigkeiten betreffen, und, wann der Guts-Herr im Lande wohnet, auch in seinen eigenen Sachen und Angelegenheiten ohne Belieben und Bewilligung des Guts-Herren keine Processen anfangen, und mit der Klage nicht gehöret werden, er habe dann bey Einführung der Sache von der erhalten Gutsherrlichen Erlaubniß einen Schein (welcher ad Acta remittiret und übergeben, von denen Guts-Herren aber auch unbillig nicht geweigert werden soll) beygebracht, und der ersten Supplication beygefüget.

## §. 10.

Wann hingegen ein Eigenbehöriger gerichtlich belanget wird, soll der Kläger in Supplicā, daß der beklagte Leibeigen sey, mit Benennung des Guts-Herren deutlich anzeigen, und das gebettene nicht anderst als cum Denuntiatione des Guts-Herren, wann derselbe nicht ausserhalb Landes wohnet, erkannt werden, widrigenfalls aber der ganze Process Null- und nichtig seyn, sonst auch, als lang die erkannte Denuntiatoriales nicht insinuiret worden, in der Sache weiter nicht verfahren, und in denen würklich Recht-hängigen Sachen dem Klägeren in dem nächstfolgenden Bescheide aufgegeben werden, loco Denuntiatorialium dem Guts-Herren den Bescheid insinuiren zu lassen, und darab, daß es geschehen, zu dociren.

### Beschluß der Eigenthums-Ordnung.

Wir befehlen solchemnach gnädigst und wollen, daß diese Unsere dem ganzen Lande, und sämtlichen Unterthanen zum wahren Besten ge-

reichende Hochstift Münsterische Eigenthums-Ordnung, welche von der Zeit an, da dieselbe durch öffentlichen Druck kund gemacht worden, ihre Kraft und Würkung haben soll, von allen und jeden fest und unverbrüchlich gehalten, bey allen Ober- und Nieder-Gerichtern darnach verfahren, und geurtheilt, auch denen Beamten und Richtern davon zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung ein Abdruck mitgetheilt werden solle, und auf das sich ein jeder, welcher Lust und Verlangen dazu hat, damit versehen könne, sollen in Unserer Hof-Buchdruckerey genugsame Exemplaria beständig in Vorrath gehalten werden; Es soll auch kein Richter diese Ordnung nach seinem Sinn und Begriff zu interpretiren, und auszudeuten, sich untersehen, sonderen, wann dabey Zweifel, oder eine Sach vorkommen mögte, die sich daraus nicht entscheiden ließe, sich bey Unserem Geheimen Rath anfragen, und von demselben nach an Uns abgestatteten gutachtlichen unterthänigsten Bericht, und darauf erhaltener gnädigsten Entschliessung Bescheid und Antwort zu erwarten haben. Urkund Unseres gnädigsten Hand- Zeichens und beygedruckten Geheimen Sangley-Insigels. Geben Bonn den 10ten May 1770.

(L. S.) Maximilian Friderich,  
Churfürst.

Vt F. F. de Fürstenberg.

N. A. A. Schilgen.

### Nr. 42.

Brandordnung in der Haupt- und Residenz-Stadt  
Münster, vom 27. Nov. 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erz-Bischoff zu Köln, Bischoff zu Münster &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, obzwar von seithen des Stadt-Magistrats in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Münster sowohl zu Vorbiegung besorglicher, als auch zu Dämpfung der entstandenen Feuers-Brünsten die gehörigen Veranstellungen bis hiehin löblich gemacht worden; Wir jedennoch gegenwärtige Feuer-Ordnung im Druck zu erlassen, vornehmlich deshalb bewogen worden, damit ein jeder von seiner, ihm desfalls obliegenden Schuldigkeit desto umständlicher vermisiget, und zu derselben Befolgung desto deutlicher angewiesen werde.

Es ist diese Verordnung in drey Theile abgetheilt; in dem ersten wird dasjenige, was zu Vorbiegung der Feuers-Brünsten zu veransta-

Westphälisches Prov.-Recht.